

SATZUNG

DER

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt vom Rektorat
im Februar 2007

**Beschluss des Senats
vom 7. März 2007**

Verwendete Abkürzungen und Kurzbegriffe:

BDG 1979 – Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr. 333/1979 idF BGBl I Nr. 129/2006

BGBl – Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

B-GlBG – Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl Nr. 100/1993 idF BGBl I Nr. 165/2005

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

idF – in der Fassung

idgF – in der geltenden Fassung

iSd – im Sinne des/der

Mittelbau – Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Z 2 UG 2002)

ÖH-BOKU – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

UG 2002 – Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I Nr.120/2002 idF BGBl I Nr. 74/2006

Anmerkung:

Verweise auf §§ ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich auf die Satzung, Satzungsverweise ohne nähere Angabe auf eine Bestimmung desselben Abschnittes

Inhalt Satzung / UG 2002

I. Allgemeine und organisationsrechtliche Bestimmungen

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Universitätsleitung
 - Oberste Organe
 - Kollegialorgane des Senats
 - Departmentleiter- und Departmentleiterinnenkonferenz
- C. Departments
 - Einrichtung
 - Leitung
 - Zielvereinbarungen
 - Forschungsfreiheit
- D. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- E. Koordinationsstelle für Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung
- F. Schiedskommission

II. Wahl- und Entsendungsordnung für Kollegialorgane

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Wahl des Universitätsrats
- C. Wahl des Rektorats
- D. Wahl des Senats
- E. Kommissionen des Senats
 - Sonstige Kommissionen
 - Senats-Studienkommission

III. Studienrecht

- A. Monokratisches Organ für Studienangelegenheiten
- B. Studienkommission
- C. Curricula
- D. Prüfungen
- E. Wissenschaftliche Arbeiten
- F. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse
- G. Beurlaubung
- H. Rechte der Studierenden

IV. Frauenförderungsplan *)

- A. Präambel
 - B. Allgemeines
 - C. Erhebungspflichten und Evaluation
 - D. Personalaufnahme
 - E. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung
 - F. Gutachten und Zusammensetzung bei Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen
 - G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz
 - H. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme
- Anhang

V. Richtlinien für Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

VI. Richtlinien für akademische Ehrungen

- A. Erneuerung akademischer Grade
- B. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.) sowie der Titel „Ehrensator“, „Ehrensatorin“, „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgerin“, „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“
- C. Verleihung von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen und Ehrenzeichen
- D. Antrag auf Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“

VII. Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- *) Vorlage durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 44 UG 2002)

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE UND ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der BOKU erstrecken sich auf die Gebiete der technischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter Einbeziehung der planerisch-kreativen Fachbereiche.

§ 2. Die BOKU ist im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten berufen.

§ 3. (1) Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften orientieren sich an den in den §§ 1 – 3 des UG 2002 enthaltenen Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten und sind in diesem Sinne auszulegen und zu vollziehen.

(2) Die Übernahme von Funktionen bzw. die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied in Organen der Universität ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten beziehungsweise Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen.

(3) Bei der Festlegung von Dienstpflichten sowie beim Abschluss von Zielvereinbarungen, der Führung von Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnengesprächen und der Durchführung von Evaluierungen sind die Übernahme von Funktionen oder die Tätigkeit als Mitglied von Organen zu berücksichtigen.

B. UNIVERSITÄTSLEITUNG

§ 4. Oberste Organe der Universität

Die Universitätsleitung der BOKU besteht aus dem Universitätsrat, dem Rektorat, der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat.

§ 5. Universitätsrat

Der Universitätsrat ist das oberste Aufsichtsorgan der Universität und hat die in § 21 UG 2002 festgelegten Aufgaben. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

§ 6. Rektorat

- (1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen oder Vizerektoren.
- (2) Die Zuständigkeiten des Rektorats sind insbesondere in § 22 UG 2002 festgelegt. Es hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (3) Die Aufgabenzuordnung an die Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung des Rektorats bestimmt.

- (4) Das Rektorat erlässt nach Anhörung des Senats einen Leitfaden für Zielvereinbarungen gemäß § 22 (1) Z 6 UG 2002. In diesem Leitfaden sind alle Aufgaben der Universitätsangehörigen zu berücksichtigen.

§ 7. Senat

- (1) Der Senat der BOKU besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre.
- (3) Dem Senat kommen die in den §§ 25, 30, 52, 63, 75 und 91 UG 2002 angeführten Aufgaben und Befugnisse zu. Darüber hinaus kann der Senat beim Rektor die Vorlage von Satzungsänderungen beantragen. Das Rektorat hat zu begründen, wenn ein Antrag des Senats nicht berücksichtigt werden soll.
- (4) Der Senat legt dem Rektorat jährlich einen Bericht (bis zum 31. Jänner des Folgejahres) über seine Tätigkeit vor; dieser ist gemeinsam mit einem Budgetvoranschlag die Basis für jährlich stattfindende Budgetgespräche zwischen dem Senat und dem Rektorat.
- (5) Der Senat wirkt an der Vorbereitung der Leistungsvereinbarung für den Teil der Studien mit. Das Rektorat berichtet über das Verhandlungsergebnis und die budgetären Auswirkungen. Zusätzlich wird jährlich über die Budgetentwicklung berichtet.

§ 8. Kollegialorgane (Kommissionen) des Senats

- (1) Vom Senat können zur Beratung und/oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane (Kommissionen) eingerichtet werden. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls entscheidungsbefugte Kommissionen einzurichten:
 - a) Berufungsverfahren
 - b) Habilitationsverfahren
 - c) Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge („Senatsstudienkommission - SenatStuKo“)
- (2) Der Senat kann für die Tätigkeit der Kommissionen Richtlinien erlassen.
- (3) Die Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.
- (4) Die Funktionsperiode der Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie der für eine bestimmte Angelegenheit eingesetzten („ad-hoc-Kommissionen“) entspricht der des Senats.
- (5) Die SenatStuKo besteht aus fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Studierenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (Mittelbau). Die Aufgaben der SenatStuKo umfassen die Erlassung von Curricula sowie deren regelmäßige Evaluierung.
- (6) Die SenatStuKo hat zur Erarbeitung von Curricula-Entwürfen nach fachlichen Gesichtspunkten Arbeitsgruppen („Fachstudienkommissionen“) einzusetzen.

- (7) Die Zahl der Mitglieder anderer Kommissionen des Senats darf acht (8) nicht übersteigen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen hat in ihrer Relation der im Senat zu entsprechen.
- (8) Die Bestimmungen betreffend Größe und Zusammensetzung der Kommissionen des Senats erstrecken sich nicht auf Arbeitsgruppen, die von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder von Kommissionen des Senats eingesetzt werden.

§ 9. Departmentleiter- und Departmentleiterinnenkonferenz

- (1) Die Departmentleiter- und Departmentleiterinnenkonferenz setzt sich aus den Leitern und Leiterinnen der Departments sowie den Mitgliedern des Rektorats zusammen.
- (2) Die Departmentleiter- und Departmentleiterinnenkonferenz ist ein beratendes Organ, das vom Rektorat zu allen die Departments betreffenden Angelegenheiten gehört wird bzw. diese aus der Sicht der Departments kommentiert.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Senats wird zu den Beratungen eingeladen und berichtet jeweils über die Aktivitäten des Senats.

C. DEPARTMENTS

§ 10. Einrichtung der Departments

- (1) Departments sind Organisationseinheiten der BOKU zur Durchführung von Forschungs- Lehr- und Verwaltungsaufgaben (§ 20 (5) UG 2002). Ihre Einrichtung, Auflassung und Benennung erfolgt sowohl durch den Entwicklungsplan als auch den Organisationsplan der Universität.
- (2) Für das Department ist ein Statut von der Leiterin oder vom Leiter des Departments nach Anhörung eines im Statut vorgesehenen Kollegialorgans zu erlassen bzw. von einem Kollegialorgan des Departments zu beschließen. Das Statut bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Das Statut hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über
 - a) Die Zuständigkeit zur Erlassung und Abänderung des Statuts und den Genehmigungsvorbehalt des Rektorats
 - b) Die Binnenorganisation des Departments (Untergliederungen und Einrichtungen)
 - c) Organe des Departments und ihre Zuständigkeiten (z.B. Departmentleiterin oder Departmentleiter, Departmentleiter-Stellvertreterin oder -Stellvertreter, Departmentkonferenz, Departmentversammlung, Bereichsverantwortliche wie z.B. Lehrverantwortliche oder EDV-Verantwortliche, etc)
 - d) Bestellung und Abberufung der Organe, bzw. ihrer Mitglieder; für den Fall der Abberufung eines Departmentleiters ist eine Antragstellung an das Rektorat vorzusehen
 - e) Für den Fall, dass Untergliederungen und Einrichtungen vorgesehen werden, deren Organe und ihre Zuständigkeiten (z.B. Institutsleiterin oder Institutsleiter, Institutsleiterinnen- und Institutsleiterkonferenz, etc)
 - f) Bestellung und Abberufung der Organe (bzw. ihrer Mitglieder) der Untergliederungen und Einrichtungen; für den Fall der Abberufung der Leitung einer Untergliederung oder Einrichtung des Departments ist eine Mitwirkung von Organen der Untergliederung oder Einrichtung (Vorschlag, Beratung) und die Möglichkeit der Antragstellung durch das Rektorat vorzusehen.

- (4) Eine Untergliederung des Departments (z. B. Institut, Abteilung, Arbeitsgruppe etc.) erfolgt durch das Department im selbständigen Wirkungsbereich. Das Rektorat hat einen Genehmigungsvorbehalt und wird gegebenenfalls Vorschläge erstatten. Für eine angemessene Vertretung der Angehörigen des Departments in den Organen ist im Statut Vorsorge zu treffen. Soweit in die Organe auch Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden entsendet werden sollen, hat die entsendende Stelle dafür Vorsorge zu treffen, dass die Vertreterinnen und Vertreter mit den Verhältnissen des Departments oder seiner Untergliederung vertraut sind und in einer Nahebeziehung zur Organisationseinheit stehen (z.B. Diplomandin oder Diplomand, Dissertantin oder Dissertant, Tutorin oder Tutor, ausreichender Besuch von Lehrveranstaltungen, etc.).

§ 11. Leitung der Departments

- (1) Zum Leiter oder zur Leiterin eines Departments ist vom Rektorat ein Universitätsprofessor oder eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsdozent oder eine Universitätsdozentin zu bestellen.
- (2) Die Bestellung hat aufgrund eines Vorschlags der Mehrheit der dem Department zugeordneten Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen zu erfolgen. Der Vorschlag ist im Department von den nach Statut zuständigen Organen zu beraten.
- (3) Der Vorschlag kann vom Rektorat begründet zurückgewiesen werden. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zur Einbringung eines neuerlichen Vorschlags zu setzen.
- (4) Die Bestellung der Leiter oder Leiterinnen der Departments hat auf 3 Jahre zu erfolgen.
- (5) Wiederbestellung ist aufgrund eines Vorschlags gemäß Abs. (2) zulässig.
- (6) Wird von den Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen des Departments kein Vorschlag erstattet, hat der Rektor oder die Rektorin eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zu setzen. Verstreicht die Frist ergebnislos, hat das Rektorat eine geeignete Person zum Leiter oder zur Leiterin des Departments zu bestellen.
- (7) Die Bestellung und Abberufung von zumindest einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin des Leiters oder der Leiterin eines Departments sowie der Leiter oder Leiterinnen der Untergliederungen eines Departments erfolgt aufgrund besonderer Regelungen des Departments (Statut).

§ 12. Zielvereinbarungen

- (1) Das Rektorat hat mit den Leiterinnen und Leitern der Departments Zielvereinbarungen über die vom Department zu erbringenden Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung abzuschließen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments hat mit den Leiterinnen und Leitern von Untergliederungen des Departments Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen abzuschließen.
- (3) Die Zielvereinbarungen gemäß Abs. (1) und (2) haben sich inhaltlich am Entwicklungsplan der Universität zu orientieren.
- (4) Die von der Leiterin oder vom Leiter des Departments mit den Angehörigen des Departments abzuschließenden Zielvereinbarungen (§ 20 Abs 5 UG 2002) sind als Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräche zu führen und zu protokollieren. Das Protokoll ist von

den Gesprächsbeteiligten zu unterfertigen. Die Leiterin oder der Leiter des Departments kann mit der Führung dieser Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitergespräche die Leiterinnen und Leiter der Untergliederungen beauftragen. Auf Wunsch einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist das Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräch direkt von und mit der Leiterin oder von und mit dem Leiter des Departments zu führen.

- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die Beziehung einer Person ihres Vertrauens zu den Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächen zu verlangen.
- (6) Die Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräche sind inhaltlich an der Zielvereinbarung zu orientieren, die das Rektorat mit der Leiterin oder dem Leiter des Departments abgeschlossen hat.
- (7) Im Rahmen der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitergespräche (Abs. 4) sind die von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vorgeschlagenen Forschungsabsichten und -leistungen im Rahmen der BOKU- und Departmentschwerpunkte zu berücksichtigen und in das Protokoll aufzunehmen. In gleicher Weise sind die Ergebnisse der Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergespräche in den Zielvereinbarungen gemäß Abs. 2, diese wiederum für die Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1 zu berücksichtigen.

§ 13. Forschungsfreiheit

- (1) Bei der Festlegung von Zielvereinbarungen und Führung von Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnengesprächen ist auf die Freiheit der Wissenschaft und auf einen entsprechenden Freiraum der Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen in Forschung und Lehre Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Konkretisierung der Bedachtnahme gemäß Absatz (1) erfolgt zielorientiert im Rahmen der Aufgaben der Einrichtung, der der oder die Universitätsangehörige zugeordnet ist. In den Mitarbeiter- oder Mitarbeiterinnengesprächen ist auf diese Aufgaben einzugehen. Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei Ausrichtung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit auf Inhalte der Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs 5 UG 2002 Bedacht zu nehmen. § 105 UG 2002 bleibt hievon unberührt.
- (3) Angehörige des wissenschaftlichen Personals haben das Recht, im Forschungsbereich der Einrichtung, der sie zugeordnet sind, selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen; sie dürfen dafür nach Maßgabe der Möglichkeiten die Infrastruktur der Einrichtung und der Universität benutzen und – soweit dies mit den übrigen Dienstpflichten vereinbar ist – in der Arbeitszeit diese Forschungen verfolgen.
- (4) Die Ergebnisse von Forschungsleistungen sind nach Möglichkeit zu publizieren und in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Forschungsinformationssystem - FIS), sofern nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Geheimhaltung geboten ist.
- (5) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, die anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität ist die Einrichtung einer „Ombudsstelle“ vorzusehen. Das Rektorat hat im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien über die Einrichtung und die Aufgaben dieser Ombudsstelle zu erlassen.
- (7) Zur Prüfung ethischer Fragen in den Bereichen Forschung und Lehre hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine „Ethikplattform“ einzurichten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie allfällige Verfahrensregelungen werden durch gemeinsamen Beschluss des Rektorats und des Senats geregelt. Kooperationen mit anderen Universitäten sind möglich.

- (8) Publikationen eines oder einer Universitätsangehörigen haben zumindest die Angabe der Universität und der Universitätseinrichtung (Organisationseinheit gemäß Organisationsplan) zu enthalten, soweit sie Fachbereiche betreffen, die mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für deren Erstellung Ressourcen der Universität herangezogen wurden.
- (9) Publikationsfreigaben können auf Departmentebene (Statut) festgelegt werden.
- (10) Die Durchführung von geförderten Forschungsaufträgen und die Übernahme von Forschungsaufträgen Dritter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27 UG 2002 und den dazu von den zuständigen Universitätsorganen erlassenen Durchführungsbestimmungen. Über die Leistung von Kostenersätzen hat das Rektorat Richtlinien zu erlassen.
- (11) Auf Diensterfindungen findet § 106 UG 2002 Anwendung. Das Rektorat hat Richtlinien betreffend Aufgriff und Verwertung von Diensterfindungen zu erlassen.

D. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

§ 14. Einrichtung des Arbeitskreises

- (1) Gemäß § 42 UG 2002 wird an der BOKU ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Seine Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem B-GIBG, dem UG 2002, insbesondere aus den §§ 42 ff. UG 2002, und dem Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus 12 Mitgliedern, wovon mindestens 50 % Frauen sein müssen. Die im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; Mittelbau; Allgemeines Universitätspersonal; Studierende) haben jeweils 3 Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden.
- (3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist durch die entsendungsberechtigte Gruppe ein Mitglied für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu entsenden.

§ 15. Entsendung der Mitglieder

- (1) Der amtierende Arbeitskreis ist berechtigt, den entsendungsberechtigten Gruppen Vorschläge für die Entsendung zu unterbreiten.
- (2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsordnung der Satzung (II. Abschnitt, § 4)

§ 16. Wahl der oder des Vorsitzenden

- (1) Der Arbeitskreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die oder der Vorsitzende ist von den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Erreicht keine oder keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt auch die

Stichwahl keine absolute Mehrheit, ist eine Losentscheidung nach Anordnung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durchzuführen.

(3) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist der Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien (IV. Abschnitt, § 17 Abs 1) entsprechend zu berücksichtigen.

§ 17. Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

(1) Der Arbeitskreis kann beschließen, einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden zu wählen.

(2) Für die Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 anzuwenden. Die Leitung der Wahl obliegt dem oder der Vorsitzenden des Arbeitskreises.

§ 18. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten beziehungsweise Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen.

(2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(3) Die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist bei Änderung von Dienst- oder Arbeitsverhältnissen in sinngemäßer Anwendung des § 175 Abs. 3 BDG 1979 entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(5) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre mit dieser Funktion in Zusammenhang stehenden Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Für die Teilnahme an Sitzungen des Universitätsrates gilt § 21 Abs. 15 UG 2002. Die Vertretung des Arbeitskreises im Senat wird durch die Geschäftsordnung des Senats bzw. Beschlüsse des Senats geregelt.

(8) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat gemäß § 42 Abs. 2 B-GIBG auch das Recht, sich mit der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung iSd § 13 B-GIBG zu befassen.

(9) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beschließt eine Geschäftsordnung. Subsidiär ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben auch die Aufgabe der Kontaktpflege mit den mit Diskriminierung, Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für diese Fragen zuständigen Stellen sowie mit anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen im In- und Ausland.

(11) Erfordert die Tätigkeit eines Mitgliedes des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der Leiterin beziehungsweise des Leiters des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, so ist diese Reisebewegung als Dienstreise zu behandeln und abzugelten. Dies ist für die Abgeltung auch auf die studentischen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden.

§ 19. Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der BOKU ist ein Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, welches ausschließlich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für Bodenkultur Wien zugeordnet ist und der Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

(2) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.

(3) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Universität für Bodenkultur Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss rechtskundig sein. Bei der Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht. Das dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zugeordnete Personal ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden.

E. ORGANISATIONSEINHEIT ZUR KOORDINATION DER AUFGABEN DER GLEICHSTELLUNG, DER FRAUENFÖRDERUNG SOWIE DER GESCHLECHTERFORSCHUNG

§ 20. (1) An der BOKU ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002 eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung mit der Bezeichnung „Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies“ einzurichten.

(2) Diese Organisationseinheit wird durch ausreichende personelle, räumliche und budgetäre Ausstattung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben unterstützt:

- a) Organisation und Koordination der Information über die Gleichbehandlung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und die Frauenförderung; sowie über Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing und Abhilfemaßnahmen dagegen.
- b) Unterstützung der Universitätsleitung bei der Förderung und Beratung der weiblichen Universitätsangehörigen;
- c) Bearbeitung und Weiterleitung der Anliegen von Frauen an die zuständigen beziehungsweise entscheidungsbefugten Organe der Universität;
- d) Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben;
- e) Service, Koordination und Information für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studentinnen und Studenten im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung. Unterstützung und Ausbau von Forschungs- und Lehraktivitäten der Frauen- und Geschlechterforschung, Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit. Erstellung von Informationsmaterialien in den unterschiedlichsten Medien;
- f) Evidenzhaltung von Daten, die für die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung relevant sind (z.B. Frauenquote, Berichte);
- g) Zusammenstellung und Aufbereitung rechtlicher Unterlagen zu den Themen Gleichbehandlung der Geschlechter, Frauenförderung, Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung;
- h) Netzwerkarbeit und Kontaktpflege mit den Einrichtungen für Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung an anderen Universitäten, mit den zuständigen ministeriellen Stellen sowie anderen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik tätigen Institutionen und Organisationen.

§ 21. (1) Änderungen in der Organisation oder personalrechtliche Maßnahmen, die die Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies betreffen, bedürfen einer vorhergehenden Beratung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Weisungen an das der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies zugeordnete Personal sind gleichzeitig dem oder der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Der Leiter oder die Leiterin der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies muss rechtskundig sein.

(3) Für die Leitung der Koordinationsstelle und des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist eine Personalunion anzustreben.

F. SCHIEDSKOMMISSION

§ 22. Die gemäß § 43 UG 2002 einzurichtende Schiedskommission hat den an das Rektorat und den Universitätsrat zu übermittelnden Tätigkeitsbericht auch dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dem Rektorat, dem Universitätsrat, dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils zu Semesterbeginn mitzuteilen, ob Fälle bei ihr anhängig sind.

II. ABSCHNITT

WAHL- UND ENTSENDUNGSORDNUNG FÜR KOLLEGIALORGANE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Diese Wahl- und Entsendungsordnung ist für Wahlen in den Universitätsrat, soweit sie durch Organe der Universität durchzuführen sind, in das Rektorat, in den Senat, allfällige Wahlen in diesen Kollegialorganen sowie für Entsendungen in andere Organe und in Kommissionen des Senats anzuwenden.

§ 2. Das Wahlrecht ist geheim, unmittelbar und persönlich auszuüben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 3. Hat der Senat Entsendungen vorzunehmen (z.B. in die Schiedskommission), erfolgt dies durch Beschluss.

§ 4. Sonstige Entsendungen erfolgen durch Beschluss des entsendenden Organs nach den nachfolgenden Bestimmungen; der Beschluss ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen:

- a) Die Vertreter und Vertreterinnen der Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen sind von den dem Senat angehörenden Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen zu entsenden.
- b) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) erfolgt durch ein 10 Personen umfassendes Organ, das aus den dem Senat angehörenden Mitgliedern dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages (der Wahlvorschläge) bzw. der erreichten Stimmenzahl bei Wahl aufgrund von Kandidaturen gebildet wird.
- c) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen des Allgemeinen Universitätspersonals erfolgt durch ein 10 Personen umfassendes Organ, das aus dem dem Senat angehörenden Mitglied dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages (der Wahlvorschläge) bzw. der erreichten Stimmenzahl bei Wahl aufgrund von Kandidaturen gebildet wird.
- d) Die Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden sind durch das zuständige Organ der ÖH-BOKU zu entsenden.
- e) Die Entsendung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Ersatzmitglieder vertreten ein Mitglied bei Verhinderung bzw. rücken sie bei Ausscheiden eines Mitglieds nach.

§ 5. Scheidet ein Mitglied eines Kollegialorgans während der Funktionsperiode aus, ist, sofern nicht ein gewähltes oder entsandtes Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode nachrücken kann, eine Neuwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

B. WAHL DES UNIVERSITÄTSRATES

§ 6. Zahl der Mitglieder

Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Senat hat drei Mitglieder zu wählen. Über eine Änderung der Mitgliederzahl entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7. Wählbarkeit

Wählbar in den Universitätsrat sind nur Personen, die von Vorschlagsberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wurden, die Voraussetzungen des § 21 (3) UG 2002 erfüllen, und nicht von der Wählbarkeit gemäß § 21 (4) oder (5) UG 2002 ausgeschlossen sind oder bei denen ein Grund zur Abberufung gemäß § 21 (14) UG 2002 vorliegt.

§ 8. Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Der Senat hat einen Termin festzusetzen, bis zu dem begründete Vorschläge zur Wahl bei dem oder der Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen sind. Der Termin hat wenigstens drei Wochen vor dem Tag zu liegen, an dem der Senat die Wahl durchführen will.
- (3) Der Vorschlag hat Namen und Adresse des oder der Vorgeschlagenen zu enthalten. Darüber hinaus ist darzustellen, warum der oder die Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrates besonders geeignet erscheint.

§ 9. Durchführung der Wahl

- (1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat aufgrund der vorliegenden Vorschläge Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuführen sind.
- (2) Jedes Mitglied des Senats hat auf dem Stimmzettel höchstens drei Kandidatinnen oder Kandidaten so erkenntlich anzukreuzen, dass eine zweifelsfreie Feststellung des Wählerinnen- oder Wählerwillens erfolgen kann.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senats beauftragt zwei Mitglieder des Senats, die verschiedenen Gruppen angehören, mit der Auszählung.
- (4) Als gewählt gelten die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Haben nach dieser Auszählung mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten den Anspruch auf ein Mandat, ist nach einer weiteren Beratung eine Stichwahl durchzuführen. Bleibt auch diese ohne eindeutiges Ergebnis, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung hat die oder der Vorsitzende des Senats zu bestimmen.

§ 10. Kundmachung, Verständigung

- (1) Das Ergebnis der Wahl ist von dem oder der Vorsitzenden des Senats unverzüglich dem Rektor oder der Rektorin und dem zuständigen Bundesminister oder der zuständigen Bundesministerin mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Senats hat die Gewählten in geeigneter Form von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen, der Rektor oder die Rektorin ist hievon zu verständigen.
- (3) Hat der Senat die Wahl des letzten Mitglieds durchzuführen (§ 21 Abs 7 UG 2002), sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, als nur ein Dreivorschlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften der Wahl zugrunde gelegt werden darf.

§ 11. Einsprüche

- (1) Ist ein Mitglied des Senats oder des Rektorats der Ansicht, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG 2002 oder der Wahlordnung verletzt wurden, kann es bei der oder dem Vorsitzenden einen mit Gründen versehenen Einspruch schriftlich einbringen.
- (2) Der Einspruch ist unverzüglich einzubringen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Senat endgültig.
- (4) Wurde die Wahl bereits durchgeführt, hat bis zur Erledigung des Einspruchs die Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Verständigungen, Kundmachung) zu unterbleiben.

§ 12. Konstituierende Sitzung und Wahl des oder der provisorischen Vorsitzenden des Universitätsrates

- (1) Der oder die Vorsitzende des Senats hat die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und diese bis zur Wahl eines oder einer provisorischen Vorsitzenden zu leiten. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat jedenfalls die Punkte "Wahl eines oder einer (provisorischen) Vorsitzenden" und „Wahl eines weiteren Mitglieds“ zu enthalten.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates.
- (3) Wählbar sind alle Mitglieder des Universitätsrates.
- (4) Die Funktionsperiode des oder der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist während der Funktionsperiode des Universitätsrates unbeschränkt zulässig.
- (5) Der oder die Vorsitzende des Senats hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.
- (6) Erhält keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erzielt haben, durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Vorgeschlagenen oder eine Vorgeschlagene, ist eine Losentscheidung, deren Verfahren der oder die Vorsitzende des Senats bestimmt, durchzuführen.
- (7) Der oder die Vorsitzende des Senats hat das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 13. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden

- (1) Für die Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates und die Bestellung eines weiteren Mitglieds sind diese Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der oder des Vorsitzenden des Senats die amtierende provisorische Vorsitzende oder der amtierende provisorische Vorsitzende des Universitätsrates tritt.
- (2) Für die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden sind die Bestimmungen des § 12 mit der Maßgabe, dass die oder der Vorsitzende des Universitätsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats und die Rektorin oder den Rektor vom Ergebnis der Wahl unverzüglich zu verständigen hat, sinngemäß anzuwenden.

§ 14. Bestellung eines weiteren Mitglieds gem. § 21 (6) Z. 3 UG 2002

- (1) Die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder haben unverzüglich nach der Konstituierung einvernehmlich ein siebentes Mitglied zu bestellen. Einvernehmlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass gegen den Vorgeschlagenen oder die Vorgeschlagene keine Gegenstimme eingebracht werden darf. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Bestellungsverfahren zu wiederholen.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorats sowie der oder die Vorsitzende des Senats.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Universitätsrates hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.
- (4) Wurde das siebente Mitglied bestellt, hat der oder die Vorsitzende unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Senats und den Rektor oder die Rektorin hiervon zu verständigen. Der oder die Vorsitzende des Senats hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität durchzuführen. Der oder die Vorsitzende des Universitätsrates hat gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden des Senats das zuständige Bundesministerium über das Wahlergebnis zu informieren.
- (5) Der Universitätsrat hat zu beschließen, ob der oder die bisherige provisorische Vorsitzende als Vorsitzender oder als Vorsitzende bestätigt wird oder ob eine Neuwahl eines oder einer Vorsitzenden durchzuführen ist.

C. WAHL DES REKTORATS

§ 15. Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors

- (1) Der Senat hat mit einfacher Mehrheit nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrates die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors zu beschließen. Dem Universitätsrat ist für die Stellungnahme eine angemessene Frist einzuräumen. Verstreicht die Frist ergebnislos, kann der Senat die Ausschreibung auch ohne Stellungnahme des Universitätsrates beschließen.
- (2) In die Ausschreibung können neben den im UG 2002 vorgesehenen Qualifikationen und Erfordernissen auch weitere vom Senat zu beschließende Qualifikationen und Erfordernisse aufgenommen werden.
- (3) Die Ausschreibung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Funktionsperiode der oder des amtierenden Rektorin oder Rektors jedenfalls im Mitteilungsblatt der Universität zu veröffentlichen. Die Ausschreibungsfrist hat wenigstens drei Wochen ab der Verlautbarung im Mitteilungsblatt zu betragen. Der Senat hat zu beschließen, in welchen weiteren Medien die Ausschreibung zu veröffentlichen ist.
- (4) Sofern nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Senat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen des Abs. 3 sind auch für die neuerliche Ausschreibung anzuwenden.
- (5) Dem Senat sind für die Durchführung der Ausschreibung und des Auswahlverfahrens die erforderlichen Budget- und sonstigen Sachmittel durch das Rektorat rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Umfang und der Zeitpunkt der Verfügbarkeit sind in den Budgetgesprächen zu vereinbaren.

§ 16. Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Der Senat kann sich zur Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen zweckdienlicher Methoden der Personalauswahl (z.B. Befassung eines Personalberatungsunternehmens etc.) bedienen.

(2) Der Senat kann beschließen und hat dies sodann in die Ausschreibung aufzunehmen, mit geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen eine Anhörung durchzuführen. Der Senat kann beschließen, zu dieser Anhörung alle Universitätsangehörigen einzuladen. Die Mitglieder des Universitätsrates sind hierzu jedenfalls einzuladen.

§ 17. Vorschlag an den Universitätsrat

(1) Der Senat hat aufgrund der Ergebnisse der Bewerbungsprüfung, der Anhörung und allfällig durchgeführter Gespräche mit den Bewerberinnen und Bewerbern einen Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Universitätsrat zu erstatten.

(2) Der Vorschlag darf nicht mehr als drei Personen umfassen. Der Vorschlag kann auch eine Reihung der Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorschlag des Senats kann in Absprache mit dem Universitätsrat auch weniger als drei Personen umfassen, wenn nicht ausreichend oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen.

(3) Der Vorschlag hat eine Begründung zu enthalten. In dieser Begründung ist auszuführen, welche Bewerberinnen und Bewerber aus welchen Gründen vom weiteren Verfahren ausgeschieden wurden und aus welchen Gründen die Vorgeschlagenen besonders geeignet erscheinen, die Funktion der Rektorin oder des Rektors auszuüben.

(4) Auf Verlangen des Universitätsrates sind diesem alle Bewerbungsunterlagen auszufolgen.

§ 18. Wahl des Rektors oder der Rektorin durch den Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat wählt aus dem Vorschlag des Senats den Rektor oder die Rektorin .

(2) Die Auswahl des Rektors oder der Rektorin aus dem Vorschlag erfolgt durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

(3) Enthält der Vorschlag eine Reihung der Bewerber oder Bewerberinnen, hat der Universitätsrat ein Abweichen von der Reihung dem Senat gegenüber zu begründen.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist dem oder der Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen.

§ 19. Abschluss des Arbeitsvertrages und der Zielvereinbarung

(1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates hat die Gewählte oder den Gewählten unverzüglich zu Verhandlungen über den Arbeitsvertrag und die Zielvereinbarung einzuladen.

(2) Wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, hat dies die oder der Vorsitzende des Universitätsrates im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(3) Kommt es innerhalb von 2 Monaten nach der Wahl nicht zu einem Vertragsabschluss, ist die Funktion der Rektorin oder des Rektors neu auszuschreiben.

§ 20. Wahl der Vizerektoren und Vizerektorinnen

- (1) Der Rektor oder die Rektorin kann die Funktion der Vizerektoren und Vizerektorinnen ausschreiben. Eine Ausschreibung ist jedenfalls im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.
- (2) Der Rektor oder die Rektorin hat dem Senat einen Vorschlag über die Zahl, das Beschäftigungsausmaß und die Arbeitsbereiche der Vizerektoren und Vizerektorinnen sowie die dem Universitätsrat vorzuschlagenden Personen zur Stellungnahme zu übermitteln.
- (3) Unter Einbeziehung der Stellungnahme des Senats hat der Rektor oder die Rektorin dem Universitätsrat einen Vorschlag zur Wahl der Vizerektoren und Vizerektorinnen zu übermitteln.
- (4) Der Universitätsrat ist berechtigt, den Vorschlag des Rektors oder der Rektorin insgesamt oder einzelne Personen betreffend zurückzuweisen, hat aber eine derartige Maßnahme zu begründen.
- (5) Beabsichtigt der Universitätsrat, den Vorschlag des Rektors oder der Rektorin zurückzuweisen, sind vor der Beschlussfassung hierüber mit dem Rektor oder der Rektorin Beratungen durchzuführen.
- (6) Wird der Vorschlag des Rektors oder der Rektorin gemäß Abs. 4 zurückgewiesen, hat der Rektor oder die Rektorin einen neuen Vorschlag einzubringen.
- (7) Das Ergebnis der Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden des Universitätsrates unverzüglich dem Rektor oder der Rektorin und dem oder der Senatsvorsitzenden mitzuteilen und vom Rektor oder der Rektorin im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

D. WAHL DES SENATS

§ 21. Größe und Zusammensetzung des Senats

- (1) Der Senat besteht aus 16 Mitgliedern.
- (2) Gemäß dem Beschluss des Universitätsrates vom 10. April 2003 gehören dem Senat als Mitglieder an:
 - a) 9 Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
 - b) 2 Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaues, darunter mindestens eine Person mit Lehrbefugnis ("venia docendi")
 - c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals
 - d) 4 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden
- (3) Die unter Abs. 2, lit a) - c) angeführten Vertreterinnen und Vertreter sind aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen zu wählen; die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 1998, BGBl I Nr. 22/1999 idgF. vom zuständigen Organ der ÖH-BOKU zu entsenden.
- (4) Die unter Abs. 2, lit a) - c) angeführten Vertreterinnen und Vertreter sind für eine Funktionsperiode von 3 Jahren zu wählen, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind für den Zeitraum der Funktionsperiode der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsorgane zu entsenden.

(5) Ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode ein neuer Senat noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode der Mitglieder nach Abs. 2, lit a) - c) bis zur Konstituierung des neuen Senats.

(6) Hat eine der in Abs. 2 genannten Gruppen eine Wahl oder Nominierung unterlassen, findet § 20 Abs. 3 UG 2002 Anwendung.

§ 22. Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch den Senatsvorsitzenden oder die Senatsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

a) die Angabe der Kalenderwoche, in der die Wahl stattzufinden hat. Der Rektor oder die Rektorin hat sich für die Festlegung des Wahlzeitraumes mit der Wahlkommission zu beraten.

b) die Angabe der aktiv und passiv Wahlberechtigten

c) den Stichtag für die Wahlberechtigung

(3) In der Ausschreibung der Wahl hat der Rektor oder die Rektorin die Wahlkommission (§ 23) mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu betrauen sowie das zuständige Organ der ÖH-BOKU zur Nominierung der Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden und ihrer Ersatzmitglieder aufzufordern.

§ 23. Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Je 3 Mitglieder sind von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertretern der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, des Mittelbaues sowie des Allgemeinen Universitätspersonals zu entsenden. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats sein. Die Funktionsperiode der Wahlkommission und ihrer Mitglieder beträgt 3 Jahre. Ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode eine neue Wahlkommission noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode bis zur Konstituierung einer neuen Wahlkommission.

(2) Die Mitglieder der Wahlkommission haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(3) Zu einem Beschluss der Wahlkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet die oder der Vorsitzende der Wahlkommission. Sie oder er hat unverzüglich oder in der nächsten Sitzung über diese Entscheidungen zu berichten. Soweit in der Satzung nicht Anderes angeordnet ist, findet die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß Anwendung.

(4) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 24. Aufgaben der Wahlkommission

(1) Aufgabe der Wahlkommission ist die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der in § 21 Abs. 2, lit a) - c) angeführten Mitglieder des Senats und ihrer Ersatzmitglieder.

(2) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes durchzuführen.

(3) Die Wahlkommission hat auf Grund der Ausschreibung der Wahl durch den Rektor oder die Rektorin die Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt kundzumachen. Diese Wahlausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Den Stichtag für die Wahlberechtigung; die Wahlkommission kann verfügen, dass das Wahlrecht nur zusteht, wenn es am Stichtag und am Tag der Wahl gegeben ist
- b) Festsetzung des Termins einer Nachwahl für den Fall, dass eine gültige Wahl nicht zustande kommt
- c) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
- e) die Wahltermine, die Wahlorte und die Wahlzeiten
- f) die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses sowie den Termin, bis zu welchem spätestens Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis einzubringen sind
- g) die Festlegung, ob die Wahl aufgrund von Kandidaturen (Persönlichkeitswahl) oder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen ist. Ob die Wahl aufgrund von Kandidaturen oder Wahlvorschlägen durchzuführen ist, hat die Wahlkommission für jede einzelne Gruppe gemäß § 21 Abs. 2, lit a)-c) gesondert festzusetzen
- h) den Termin, bis zu welchem spätestens Kandidaturen oder Wahlvorschläge einzubringen sind
- i) die Anordnung, in welcher Form Kandidaturen oder Wahlvorschläge einzubringen sind; die Wahlkommission kann die Verwendung von Formularen vorschreiben.

(4) Die Wahlkommission kann zur Durchführung der Wahlen Unterkommissionen einsetzen. Den Unterkommissionen hat jeweils zumindest ein Mitglied der Wahlkommission anzugehören, die anderen Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Die Unterkommissionen sind so zusammenzusetzen, dass in ihnen jede der unter § 21 Abs. 2, lit a) - c) angeführten Personengruppen durch zumindest ein Mitglied vertreten ist.

(5) Weitere Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a) die Prüfung und Zulassung eingebrachter Kandidaturen oder Wahlvorschläge
- b) die Verlautbarung zugelassener Kandidaturen oder Wahlvorschläge
- c) die Anforderung des Wählerverzeichnisses
- d) die Auflage des Wählerverzeichnisses
- e) die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis

- f) die Erstellung amtlicher Stimmzettel
- g) die Durchführung der Wahl
- h) die Ermittlung des Wahlergebnisses
- i) die Zuteilung von Mandaten an die gewählten Senatsmitglieder
- j) die Kundmachung des Wahlergebnisses
- k) die Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Mitglieds
- l) die befristete Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei befristetem Verzicht auf das Mandat durch ein Mitglied
- m) die Feststellung des Erlöschens von Mandaten

§ 25. Kandidaturen

(1) Jede oder jeder wählbare Universitätsangehörige kann ihre oder seine Kandidatur bis zu dem gemäß § 24 Abs. 3, lit h) festgesetzten Termin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen.

(2) Die Wahlkommission hat die eingelangten Kandidaturen zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der Kandidatin oder dem Kandidaten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Kandidaturen sind bis spätestens zum gemäß § 24 Abs. 3 lit h) festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die zugelassenen Kandidaturen sind spätestens 3 Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats zu verlautbaren.

§ 26. Wahlvorschläge

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge sind bis zu dem gemäß § 24 Abs. 3, lit h) festgesetzten Termin schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Wahlvorschläge haben eine Bezeichnung und eine Reihung der Kandidaten und Kandidatinnen zu enthalten. Für jeden Wahlvorschlag ist ein Zustellungsbevollmächtigter oder eine Zustellungsbevollmächtigte anzugeben; fehlt eine solche Angabe, gilt der erstgereichte Wahlwerber oder die erstgereichte Wahlwerberin als Zustellungsbevollmächtigter oder Zustellungsbevollmächtigte. Wahlvorschläge für den Mittelbau haben mindestens eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten.

(2) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber und Wahlwerberinnen beizufügen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann bis spätestens einen Tag vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge nachgebracht werden, andernfalls ist der Wahlwerber oder die Wahlwerberin aus dem Vorschlag zu streichen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerber und Wahlwerberinnen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen dem oder der Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder

ergänzte Wahlvorschläge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 bis spätestens zum gemäß § 24 Abs. 3 lit h) festgesetzten Termin bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die Zurückziehung anderer Wahlvorschläge durch den Zustellungsbevollmächtigten oder die Zustellungsbevollmächtigte ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Kandidaten und Kandidatinnen des Wahlvorschlages unterzeichnet ist. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 3 Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats zu verlautbaren.

§ 27. Stimmzettel

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Familiennamen der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Kandidaturen oder Wahlvorschläge, die per Post einlangen, sind nach der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit der Postaufgabe zu reihen. Ist eine Uhrzeit nicht erkennbar oder enthält der Poststempel keine Uhrzeit, gelten sie als um 12.00 Uhr aufgegeben. Bei Kandidaturen oder Wahlvorschlägen, die per Fax oder e-mail übermittelt werden, ist die Ausfertigung mit der oder den Originalunterschriften spätestens am nächsten Arbeitstag dem Senatsbüro zu übergeben.

(2) Für Wahlvorschläge, deren Bezeichnung schwer unterscheidbar ist, hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen festzulegen, wobei für den bisher im Senat vertretenen, ansonsten für den zuerst eingelangten Wahlvorschlag die ursprüngliche Bezeichnung beizubehalten ist.

§ 28. Durchführung der Wahl

(1) Hat die Wahlkommission Unterkommissionen eingerichtet, ist ihnen ein bestimmter Wählerkreis zuzuordnen. Die Abgabe der Stimme bei einer anderen Unterkommission ist nur zulässig, wenn die zuständige Unterkommission von jener, bei der die Stimme abgegeben werden soll, hievon verständigt wurde.

(2) Die Wähler und Wählerinnen haben dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission (Unterkommission) ihre Identität nachzuweisen. Die Wahlkommission (Unterkommission) hat zu prüfen, ob der Wähler oder die Wählerin im Wählerverzeichnis enthalten ist. Trifft dies zu, ist der Wähler oder die Wählerin zur Wahl zuzulassen.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wahl kann gültig nur für eine zugelassene Kandidatur oder einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Kandidaten oder welche Kandidatin oder welchen Wahlvorschlag der Wähler oder die Wählerin wählen wollte.

(4) Wird nur eine Kandidatur oder nur ein Wahlvorschlag eingebracht, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass mit „JA“ oder „NEIN“ gestimmt werden kann.

§ 29 . Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Jede Unterkommission hat eine Niederschrift über die Wahl zu führen und der Wahlkommission zu übermitteln. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Abstimmungsverzeichnis
- b) Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)
- c) Zahl der ungültigen und auf die Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)

(2) Die Wahlkommission hat eine Niederschrift zu führen, die auf Grund der Niederschriften der Unterkommissionen zu erstellen ist und zu enthalten hat:

- a) die Abstimmungsverzeichnisse
- b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)
- c) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)
- d) die Gesamtzahl der ungültigen und auf die Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)
- e) die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)
- f) die Namen der Gewählten, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 lit a) - c)

(3) Die Wahlkommission hat bei Durchführung der Wahl aufgrund von Kandidaturen die Kandidatinnen und Kandidaten nach der erreichten Stimmenzahl zu reihen und in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Mandate zuzuteilen. Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Mandat erlangen, gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Abweichend hiervon gilt für den Mittelbau, dass ein Mandat jedenfalls einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Lehrbefugnis besitzt, in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zuzuteilen ist.

(4) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, ihr Drittel, Viertel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind neun Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, die neuntgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist (Ermittlungsverfahren nach d'Hondt). Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Verfahren der Losentscheidung festzulegen. Abweichend von dieser Bestimmung erfolgt die Mandatzuteilung für den Mittelbau derart, dass jedenfalls einer Person mit Lehrbefugnis ein Mandat in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag zuzuteilen ist.

(5) Wurde nur eine Kandidatur eingebracht, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Bewerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Die Wahlkommission hat die Gewählten sowie die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge von der erfolgten Wahl zu verständigen. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(8) Im Wahlvorschlag angeführte Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen kein Mandat zugeteilt wird, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag, sofern nicht der Wahlvorschlag direkt (ad personam) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

§ 30. Einspruch gegen das Wahlverfahren

(1) Gegen das Wahlverfahren und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses können die Kandidaten und Kandidatinnen oder die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.

(2) Einsprüche sind schriftlich und mit Anführung der Gründe, die das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahlergebnisses rechtswidrig erscheinen lassen, bei dem oder der Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen eine fehlerhafte Ermittlung des Wahlergebnisses und wurde dadurch die Mandatzuteilung beeinflusst, hat die Wahlkommission das Ermittlungsergebnis zu berichtigen und die Mandatzuteilung abzuändern. Wurde die Mandatzuteilung durch das fehlerhafte Ermittlungsergebnis nicht beeinflusst, hat die Wahlkommission dies festzustellen.

(4) Wird mit dem Einspruch eine Verletzung anderer Bestimmungen des Wahlverfahrens behauptet, die eine rechtswidrige Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatur oder eines Wahlvorschlags zur Wahl bewirkte, hat der oder die Vorsitzende der Wahlkommission den Einspruch unverzüglich unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission dem oder der Vorsitzenden des Senats zu übermitteln. Der Senat entscheidet über solche Einsprüche endgültig mit Bescheid. Entscheidet der Senat auf Aufhebung der Wahl, ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Bis zur Durchführung der Neuwahl und Kundmachung ihres Ergebnisses üben die gewählten Mitglieder ihre Funktion aus.

(5) Die Entscheidungen der Wahlkommission und des Senats über Einsprüche sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 31. Konstituierung des Senats

(1) Der neugewählte Senat ist durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Im Falle der Kandidatur der oder des amtierenden Vorsitzenden ist die Sitzung durch eine oder einen nach der Geschäftsordnung zu bestimmende Vorsitzende oder zu bestimmenden Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die oder der gewählte Vorsitzende hat die Sitzung in weiterer Folge zur Wahl von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu leiten.

(3) Der Beginn der Funktionsperiode ist durch Beschluss des bisher amtierenden Senats festzulegen, darf jedoch nicht mehr als 3 Jahre nach Beginn der Funktionsperiode des amtierenden Senats liegen.

(4) Das Ergebnis der Wahl sowie der Beginn der Funktionsperiode ist durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 32. Mandatsverlust, befristeter Mandatsverzicht

(1) Das Mandat der Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- a) Tod
- b) Verlust der Wählbarkeit
- c) Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe
- d) Verlust des Wahlrechts zum Nationalrat
- e) Rücktritt vom Mandat
- f) Abberufung
- g) dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen

(2) Ein Mitglied des Senats kann auf sein Mandat befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) länger als 4 Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.

(3) Gründe für einen Mandatsverlust gemäß Abs. 1, lit b) - e) bzw. befristeter Mandatsverzicht sind dem oder der Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Dieser oder diese hat hievon unverzüglich den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Wahlkommission zu verständigen. Die Verständigungspflicht des oder der Senatsvorsitzenden gilt auch bei Mandatsverlust gemäß Abs. 1, lit a), f) und g).

(4) Die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt durch Beschluss der Wählergruppe, der das Mitglied angehört. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder.

(5) Das Erlöschen des Mandats ist durch die Wahlkommission festzustellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 33. Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Senat aus, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist. Wurde die Wahl aufgrund von Kandidaturen durchgeführt, ist das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl zu nominieren.

(2) Das Nachrücken von Ersatzmitgliedern erfolgt für den Rest der laufenden Funktionsperiode.

(3) Verzichtet ein Mitglied des Senats befristet auf sein Mandat, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus der Liste der Ersatzmitglieder bei Wahl aufgrund von Kandidaturen bzw. dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied für die Dauer der Verhinderung des Mitglieds zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(4) Verzichten ein oder mehrere Ersatzmitglieder zugleich und ausdrücklich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, so bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(5) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages ein neues Mitglied mit dessen Zustimmung nominiert werden.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat Entscheidungen über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern oder die befristete Mandatzuteilung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

E. KOMMISSIONEN DES SENATS

§ 34. Die Entsendung von Vertretern und Vertreterinnen in Kommissionen des Senats erfolgt, soweit nicht im Folgenden Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 4.

§ 35. Berufungs- und Habilitationskommissionen sind so zusammenzusetzen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren die absolute Mehrheit haben und wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden Kommissionsmitglied ist.

§ 36. Andere Kommissionen des Senats, ausgenommen die Senats-Studienkommission, sind so zusammenzusetzen, dass die Anzahl der Vertreter und Vertreterinnen der Gruppen in ihrer Relation der im Senat zu entsprechen hat.

§ 37. Die Kommissionen des Senats sind durch die oder den Vorsitzenden des Senats oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die Senatsvorsitzenden haben durch Erstellung einer verbindlichen Ablaufsregelung für ein einheitliches Vorgehen bei den konstituierenden Sitzungen Sorge zu tragen.

§ 38. Die Senats-Studienkommission besteht aus 6 Vertretern und Vertreterinnen der Universitätslehrer und Universitätslehrerinnen (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG 2002) und 2 Vertretern und Vertreterinnen der Studierenden.

§ 39. Für die Senats-Studienkommission erfolgt die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden durch das zuständige Organ der ÖH-BOKU, die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Senat kann für die Entsendung der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer bestimmen, wie viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bzw. des Mittelbaues anzugehören haben.
- b) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Mitglieder zur Erstattung von Vorschlägen für Kandidatinnen und Kandidaten aufzufordern. Die Vorschläge haben eine Begründung für den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Mitteilung über die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion zu enthalten.
- c) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, aus den eingelangten Vorschlägen einen zumindest 9 Personen umfassenden Wahlvorschlag zu bilden. Die Wahlvorschläge haben eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu enthalten (Mitglieder und Ersatzmitglieder). Ein Beschluss des Senats gemäß lit a) ist bei Erstellung des Vorschlags zu berücksichtigen

- d) Hat der Senat gemäß § 4 Abs 4 seiner Geschäftsordnung beschlossen, Ersatzmitglieder den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht beizuziehen, sind auch diese zur Erstattung von Vorschlägen gemäß lit a) und b) berechtigt.
 - e) Gewählt ist jener Vorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen, zu der nur die drei stimmenstärksten Wahlvorschläge zuzulassen sind.
 - f) Erreicht im 2. Wahlgang kein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist ein neuerlicher Wahlgang durchzuführen. In diesem ist jener Wahlvorschlag gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Haben die zwei stimmenstärksten Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung bestimmt die oder der Vorsitzende des Senats.
-

III. ABSCHNITT STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. MONOKRATISCHES ORGAN FÜR STUDIENAN- GELEGENHEITEN

- § 1 Einrichtung, Bestellung und Abberufung
- § 2 Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten
- § 3 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

B. STUDIENKOMMISSION

- § 4 Senatstudienkommission
- § 5 Aufgaben der Senatstudienkommission
- § 6 Fachstudienkommissionen
- § 7 Programmbegleiter

C. CURRICULA

- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und individuelle Diplomstudien
- § 10 Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien
- § 11 Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge
- § 12 Universitätskurse
- § 13 Erstellung und Änderung der Curricula
- § 14 Übergangsbestimmungen für Curricula
- § 15 Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien, Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge
- § 16 Auflassung von Studien
- § 17 Lehrveranstaltungen
- § 18 Praxis
- § 19 Studien in einer Fremdsprache

D. PRÜFUNGEN

- § 20 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- § 21 Rigorosen
- § 22 Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen
- § 23 Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen
- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 26 Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- § 27 Prüfungssenate
- § 28 Durchführung von Prüfungen
- § 29 Wiederholung von Prüfungen

E. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

- § 30 Masterarbeiten und Diplomarbeiten
- § 31 Dissertationen

F. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIEN- ABSCHLÜSSE

- § 32 Antrag auf Nostrifizierung
- § 33 Ermittlungsverfahren

G. BEURLAUBUNG

§ 34 Beurlaubungsgründe

§ 35 Verfahren

H. RECHTE DER STUDIERENDEN

§ 36 Rechte der Studierenden

A. MONOKRATISCHES ORGAN FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN

§ 1 Einrichtung, Bestellung und Abberufung

- (1) Gemäß § 19 (2) Z 2 UG 2002 wird ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet.
- (2) Das monokratische Organ führt die Funktionsbezeichnung "Studiendekanin" oder "Studiendekan".
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterliegt der Fachaufsicht des Senats und der Dienstaufsicht des Rektorats.
- (4) Zur Studiendekanin oder zum Studiendekan ist eine mit den Angelegenheiten des Studienbetriebes und des Studienrechts vertraute Person zu bestellen.
- (5) Der Senat kann durch geeignete Maßnahmen eine für die Funktion geeignete Mitarbeiterin oder einen für die Funktion geeigneten Mitarbeiter der Universität ausfindig machen oder die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans im Mitteilungsblatt ausschreiben.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Senat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Rektorat kann den Beschluss des Senats aus schwerwiegenden Gründen (§ 1 Abs 8) zurückweisen.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan erforderliche Arbeitsverträge abzuschließen oder erforderliche dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Im Falle der Abberufung hat die Rektorin oder der Rektor das Arbeitsverhältnis aufzulösen bzw. entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person (Abs. 4) zu bestellen. § 1 Abs. 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten

- (1) In studienrechtlichen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) anzuwenden.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Studiendekans oder der Studiendekanin ist das Rechtsmittel der Berufung an den Senat zulässig.
- (3) Der Senat kann für die Tätigkeit des Studiendekans oder der Studiendekanin Richtlinien erlassen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Studiendekan oder der Studiendekanin vom Rektorat übertragen werden (§ 3 Abs 2).

(4) Der Leiter oder die Leiterin des Studiendekanats steht diesem vor. Er oder sie führt die Fach- und Dienstaufsicht über dessen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Leitungsfunktion kann nach Anhörung des Senats auch dem Studiendekan oder der Studiendekanin (monokratisches Organ) übertragen werden.

§ 3 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

(1) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);
2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
4. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung", § 90 Abs. 3 UG 2002);
5. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
6. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
7. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
11. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
12. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
13. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid") (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
14. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);

15. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
 16. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002);
 17. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
 18. Genehmigung eines in einem Curriculum vorgesehenen Fächertausches;
 19. Bestätigung einer in einem Curriculum vorgesehenen Pflichtpraxis (§ 18);
 20. Entscheidung über Leistungs- und Förderungsstipendien nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
 21. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 20);
 22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 21);
 23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen (§ 22);
 24. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 23);
 25. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 24);
 26. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 25 Abs. 2, § 26 Abs 3);
 27. Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 26);
 28. Bildung von Prüfungssenaten (§ 27);
 29. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 28 Abs. 9);
 30. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 30);
 31. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 31).
- (2) Insbesondere die Aufgaben gemäß §§ 60 und 69 UG 2002 (Zulassung zum Studium bzw. Ausstellung der Abgangsbescheinigung) können der Studiendekanin oder dem Studiendekan vom Rektorat übertragen werden.
 - (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
 - (4) Der Senat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan durch Änderung der Satzung weitere Aufgaben übertragen. Das Rektorat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Einvernehmen mit dem Senat Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich, soweit sie studienrechtliche Angelegenheiten betreffen, übertragen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans in vom Rektorat übertragenen Angelegenheiten gelten als Entscheidungen des Rektorats.

B. STUDIENKOMMISSIONEN

§ 4 Senatstudienkommission

- (1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 UG 2002 für die Dauer seiner Funktionsperiode eine Studienkommission (Senatsstudienkommission, kurz SenatStuKo) als strategisches Organ der inhaltlichen Lehrorganisation einzurichten. Die SenatStuKo hat bis zur Konstituierung einer aufgrund des Beginns der Funktionsperiode eines neu gewählten Senats neu einzusetzenden SenatStuKo ihr Amt weiter auszuüben.
- (2) Die SenatStuKo setzt sich aus acht stimmberechtigten Vertretern und Vertreterinnen folgender Gruppen zusammen:
 - 6 Vertretern oder Vertreterinnen der Universitätslehrer (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG 2002)
 - 2 Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.
- (3) Die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen und der Ersatzmitglieder erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsordnung.
- (4) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der SenatStuKo darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachstudienkommission sein.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin und der zuständige Vizerektor oder die zuständige Vizerektorin sind zu den Sitzungen der SenatStuKo als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.
- (6) Der oder die Vorsitzende der SenatStuKo bzw. in Vertretung der oder die stellvertretende Vorsitzende ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen oder ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (7) Die SenatStuKo und die Fachstudienkommissionen haben die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden. Der Senat kann in Richtlinien eine Mindestanzahl von Sitzungen der SenatStuKo festlegen.
- (8) Die SenatStuKo und die Fachstudienkommissionen sind durch das Senatsbüro in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5 Aufgaben der Senatstudienkommission

- (1) Aufgaben der SenatStuKo sind insbesondere:
 1. Erlassung der Curricula und ihrer Änderungen, Einholung der Genehmigung des Senats
 2. Entwicklung von Richtlinien für Studienprogramme der BOKU
 3. Initiierung von Vorarbeiten und Organisation der Durchführung bei der Entwicklung von neuen Studienprogrammen
 4. Beratung des Senats in Angelegenheiten der Studien, insbesondere bei studienrechtlichen Entscheidungen des Senats als Rechtsmittelbehörde
 5. Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten („Fachstudienkommissionen“)
 6. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Fachstudienkommissionen für die Gestaltung der Curricula und Mindestanzahl von Sitzungen und Erteilung von Aufträgen an die Fachstudienkommissionen
 7. Sicherstellung der Koordination der Tätigkeit der Fachstudienkommissionen, insbesondere der Abstimmung und Koordinierung des Inhaltes der Curricula

8. Antragstellung an das Rektorat zur Evaluierung gesamter Studienprogramme.

(2) Die SenatStuKo ist von der zuständigen Vizerektorin oder vom zuständigen Vizerektor zumindest einmal im Studienjahr zur Beratung der aktuellen und voraussichtlichen Situation der Lehrbeauftragung zu informieren.

§ 6 Fachstudienkommissionen

(1) Die SenatStuKo kann gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und zur Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten einrichten. Bei der Einrichtung dieser „Fachstudienkommissionen“ sind die Bestimmungen des § 25 (7) – (10) UG 2002 über die Größe und die zahlenmäßige Vertretung der in § 4 (2) genannten Gruppen nicht anzuwenden. Es wird Drittelparität empfohlen.

(2) Die Fachstudienkommissionen sind in ihrer Tätigkeit an Richtlinien und Aufträge der SenatStuKo gebunden.

(3) Bei Erarbeitung der Curricula haben die Fachstudienkommissionen die Tätigkeit anderer Fachstudienkommissionen zu beachten (z.B. Benennung und Stundenausmaß gleichartiger Lehrveranstaltungen, Vorsorge für die Einheitlichkeit im Ablauf der Studienprogramme, Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen, etc) und für ihre Entscheidungen heranzuziehen. Sofern erforderlich, ist eine Vorabentscheidung der SenatStuKo einzuholen.

§ 7 Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen

(1) Für die Studienprogramme (Bachelor- und Masterstudien) können vom zuständigen Vizerektor oder der zuständigen Vizerektorin Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen auf Vorschlag der zuständigen Fachstudienkommissionen bestellt werden. Die ÖH-BOKU ist berechtigt, Vorschläge zu erstatten.

(2) Die Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellung von Informationen über das Studienprogramm an Studierende, Lehrpersonal und Universitätsleitung;
- b) Erstattung von Vorschlägen zur Änderung des Curriculums an die Fachstudien- und SenatStuKo
- c) Beratung von Studierenden und Lehrpersonal im Einzelfall
- d) Erstellung von Vorschlägen zur Organisation der jeweiligen Studienprogramme an das Rektorat
- e) Kontaktpflege mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern zum jeweiligen Studienprogramm.

C. CURRICULA

§ 8 Begriffsbestimmungen

(1) Art der Fächer:

1. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Leistungsnachweise (§ 8 Abs 4) zu erbringen sind.

2. Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auswählen können und über die Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 4) zu erbringen sind. Für Lehrveranstaltungen von Masterstudien die in einem Bachelorstudium absolviert und für dieses eingereicht wurden, sind in einem Masterstudium andere Lehrveranstaltungen im selben Umfang (ECTS) als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Typen der Lehrveranstaltungen

Die Typen der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula zu regeln und zu beschreiben. Die SenatStuKo hat hierfür Richtlinien zu erlassen.

(3) Die Studieneingangsphase umfasst das Angebot von Lehrveranstaltungen die in das jeweilige Bachelorstudium einführen und dieses besonders kennzeichnen Sie dient der Information und Orientierung der Studierenden und bietet diesen die Gelegenheit die Studienwahl einer kritischen Reflexion zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Curricula zu treffen.

(4) Leistungsnachweise, Prüfungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.
2. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.
3. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.
4. Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden. Sie sind in einer anderen Prüfungsart durchzuführen, wenn ein entsprechender gerechtfertigter Antrag (§§ 25 Abs 3 oder 26 Abs 3) gestellt wurde oder die Eigenart des Prüfungsfaches eine abweichende Prüfungsmethode erfordert.
5. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgt.

§ 9 Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und individuelle Studien

(1) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil
2. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden; die Gesamtstundenzahl soll jedenfalls angefügt werden.
3. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Bachelor-, Master- und Diplomstudien;

4. in Masterstudien die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;
 5. in Bachelorstudien die Verpflichtung zur Anfertigung von eigenständigen schriftlichen Arbeiten, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen sind (Bachelorarbeiten) sowie nähere Bestimmungen darüber;
 6. in Master- und Diplomstudien Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Master- und Diplomarbeiten zu entnehmen ist;
 7. in den Bachelor- und Diplomstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase;
 8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
 9. das Ausmaß von bis zu 10 v.H., in Masterstudien bis zu 15 v.H. der Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und Hochschulen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind; ausgenommen von dieser Regelung sind Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden und eine Vereinbarung über die Zulassung von freien Wahlfächern nicht zustande kommt;
 10. die Prüfungsordnung;
 11. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
 12. Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl (§ 54 Abs. 8 UG 2002);
 13. Übergangsbestimmungen.
- (2) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 54 Abs. 7 UG 2002);
 3. die Absolvierung einer Pflichtpraxis;
 4. der Ersatz einer wissenschaftlichen Arbeit durch einen gleichwertigen Nachweis;
 5. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- oder Diplomstudium anerkannt sind (§ 78 UG 2002);
 6. der Anteil fremdsprachiger Lehrveranstaltungen
- (3) Ein individuelles Diplomstudium ist in zwei Studienabschnitte zu gliedern, deren Dauer im Curriculum festzulegen sind. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium einzuführen und seine Grundlagen zu erarbeiten, der zweite Studienabschnitt dient zur Vertiefung und speziellen Ausbildung.

§ 10 Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien

- (1) Die Doktoratsstudien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Curriculums hat entsprechend den Zielen der Doktoratsstudien zu erfolgen.
- (2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:
1. Das Qualifikationsprofil;
 2. die ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden;

3. das Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen, die im Einzelfall durch Bescheid des Studiendekans oder der Studiendekanin festgelegt werden;
 4. die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;
 5. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl;
 6. Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen ist;
 7. die Durchführung des Rigorosums;
 8. die Prüfungsordnung.
- (3) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:
1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
 2. Bestimmungen, dass für Lehrveranstaltungen festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen;
 3. die Empfehlung von Studien an anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkennbar sind;
 4. der Anteil fremdsprachiger Lehrveranstaltungen,
 5. die Einrichtung eines Beratungsteams.

§ 11 Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Nach Anhörung des Universitätsrates und des Studiendekans oder der Studiendekanin und nach vorangegangener Prüfung des Budgetplans, der Marktchancen und der vorhandenen Ressourcen durch das Rektorat ist der Senat berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Er ist berechtigt, die Durchführung solcher Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungs-freien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern vorzusehen.

(2) Für die Erlassung des Curriculums ist die SenatStuKo zuständig. Dem Senat ist der vom Rektorat überprüfte Budgetplan vorzulegen.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:

1. Qualifikationsprofil
2. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
4. die Voraussetzungen für die Zulassung einschließlich des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrages;
5. Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
6. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer der Abschlussprüfung;
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlfächern;
8. die Prüfungsordnung;
9. die Bezeichnung (Titel, Grad) für die Absolventen und Absolventinnen;
10. Qualitätssicherung.

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen sind im Curriculum den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen (Euro-

pean Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(5) Im Curriculum können überdies festgelegt werden:

1. die Bezeichnung "Post-Graduate-Studium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt;
2. die Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Zeugnisse auch außer-universitärer Einrichtungen;
3. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
4. die Absolvierung einer Praxis;
5. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

(6) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätslehrgängen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

§ 12 Universitätskurse

(1) Universitätskurse sind wissenschaftliche oder fachliche Veranstaltungen, die von einer Universitätseinrichtung zur Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Universitätskurse sind unter Angabe von Bezeichnung, Umfang, Datum und verantwortlicher Kursleitung vor Beginn dem Zentrum für Lehre bzw. dem Außeninstitut zu melden.

(3) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätskursen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

(4) Für Universitätskurse können Bezeichnungen und Logos der BOKU-Einrichtungen verwendet werden.

(5) An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch die Kursleitung Teilnahmebestätigungen ausgefolgt werden.

§ 13 Erstellung und Änderung der Curricula

(1) Unabhängig von der Zuständigkeit der SenatStuKo zur Entscheidung über ein Curriculum und unabhängig von den erforderlichen Stellungnahmen des Universitätsrates und des Rektorates sind für die Erstellung neuer Curricula und größere Änderungen von bestehenden Curricula die folgenden Verfahrensschritte zu beachten:

1. Bedarfsanalyse
2. Erstellung eines Qualifikationsprofils: Zuerst sind die Ausbildungsziele des Studiums zu definieren. In der Aufstellung der Ausbildungsziele sind jene Kenntnisse und Fertigkeiten auf wissenschaftlichem, technischem, wirtschaftlichem und gesellschaftlichem Gebiet zu bestimmen, die im Studium vermittelt werden sollen.

3. Beschreibung der Studieninhalte: auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Fachbereiche zu definieren, deren Kenntnisse im Studium vermittelt werden sollen.
 4. Arbeitspensum der Studierenden; anschließend ist zu ermitteln, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt notwendig ist, um verschiedene Kategorien von Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren. Dabei ist insbesondere nach der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung und dem Zeitpunkt im Verlauf des Studiums, zu dem eine Lehrveranstaltung oder Prüfung zu absolvieren ist, zu unterscheiden. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums kann auf Befragungen der Studierenden und Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots zurückgegriffen werden. Das Arbeitspensum ist in Arbeitsstunden und ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002) zu bemessen.
 5. Auf Basis der Studieninhalte gemäß Abs. 2 und des gemäß Abs. 3 ermittelten Arbeitspensums ist ein Entwurf für das Curriculum zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.
 6. Kalkulation des Aufwandes: anschließend ist eine Kalkulation über den Lehr- und Kostenaufwand für das entworfene Curriculum durchzuführen.
 7. Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Beschreibung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils gemäß Abs. 1 und 2, der Studieninhalte gemäß Abs. 3, des ermittelten Arbeitspensums gemäß Abs. 4 und des ermittelten Kostenaufwands gemäß Abs. 6 sowie der Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung ist anschließend zur Begutachtung an folgende Stellen der BOKU Wien zu übermitteln:
 - a. Universitätsrat
 - b. Rektorat
 - c. Senat
 - d. Betroffene Departments
 - e. Studiendekan oder Studiendekanin
 - f. Rechtsabteilung
 - g. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
 - h. ÖH-BOKU
 8. Weiters kann der Entwurf des Curriculums im Auftrag des Senats zur Begutachtung an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Arbeitgeber oder Dienstgeber für Absolventen und Absolventinnen des Studiums sein könnten oder deren Stellungnahme sonst von Interesse sein könnte (z.B. berufliche Vertretungen der Arbeitgeber oder Arbeitgeberinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen), ausgesendet werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung hat die SenatStuKo das Curriculum endgültig zu erstellen und zu beschließen.
- (3) Nach dem Beschluss durch die SenatStuKo ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat zur Genehmigung weiterzuleiten. Genehmigt der Senat das Curriculum nicht, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die SenatStuKo zurückzuverweisen.
- (4) Wird das Curriculum an die SenatStuKo zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wiederum nach Abs. 1 Z 8 vorzugehen.

(5) Geringfügige Änderungen des Studienplans kann die SenatStuKo ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 beschließen. Für die Genehmigung dieser Änderungen durch den Senat sind Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 14 Übergangsbestimmungen für Curricula

(1) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenzbestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass zumindest für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens fünf Semester überschritten haben, bereits erbrachte Studienleistungen in vollem Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) berücksichtigt werden.

(2) Bei Änderungen von Curricula sind die Studierenden nach besonderen Übergangsbestimmungen des Curriculums berechtigt, ihr Studium nach dem bisher geltenden Curriculum in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich der halben Studiendauer entsprechenden Zeitraum abzuschließen, sofern die Umgestaltung des Curriculums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden erfordert. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen (§ 124 UG 2002)

§ 15 Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master- und Diplomstudien, Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

(1) Das vom Senat genehmigte Curriculum bzw. seine Änderungen sind im Mitteilungsblatt der BOKU Wien kundzumachen.

(2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Ein neues Curriculum bzw. ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden, sofern nicht § 14 Anwendung findet.

(3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

§ 16 Auflassung von Studien

(1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, -Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Senates mit 2/3-Mehrheit auf Antrag der SenatStuKo oder des Rektorats.

(2) Vor dem Beschluss des Senates hat dieser Stellungnahmen der in § 13 Abs. 1 Z. 7 und 8 genannten Stellen einzuholen.

(3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Diese müssen insbesondere Möglichkeiten für Studierende des aufzulassenden Studiums vorsehen, einen Studienabschluss innerhalb der für die oder den betreffenden Studierenden verbleibenden Mindeststudiendauer (Berechnung nach der Zahl der tatsächlich inskribierten Semester)

zuzüglich vier Semestern bei Bachelorstudien bzw. zuzüglich zwei Semestern bei Masterstudien zu erreichen.

(4) Die Zulassung zu einem aufgelassenen Studium ist nach erfolgter Kundmachung des Beschlusses des Senats im Mitteilungsblatt nicht mehr möglich.

§ 17 Lehrveranstaltungen

(1) Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.

(2) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG 2002).

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterstunden anzugeben. Eine Semesterstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen (§ 59 Abs. 5 UG 2002). Die Veröffentlichung in elektronischer Form ist zulässig.

(5) Die Leiter und Leiterinnen der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Vizerektors oder der Vizerektorin für Lehre und Internationale Angelegenheiten nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen ("Blocklehrveranstaltungen"). Die Blocklehrveranstaltung ist zu genehmigen, wenn wichtige Gründe nicht dagegen sprechen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind grundsätzlich Blocklehrveranstaltungen vorzusehen.

(6) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (§ 8 Abs 4. Z 5) ist jedenfalls darauf zu achten, dass der Beurteilungsmodus so gewählt wird, dass Studierenden im Regelfall keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Beurteilungstermine außerhalb jenes Semesters anzubieten, in welchem die Lehrveranstaltung stattfindet.

(7) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist nur Universitätsangehörigen (inskribierte Studierende, Mitbeleger und Mitbelegerinnen, Bedienstete) gestattet. Soll eine Lehrveranstaltung auch durch Personen besucht werden können, die nicht zum Kreis der Universitätsangehörigen zählen, ist dies vom Rektorat im Einvernehmen mit dem Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung festzulegen. In diesem Fall hat das Rektorat dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Abhaltung der Lehrveranstaltung sichergestellt ist.

§ 18 Pflichtpraxis

Im Curriculum kann den Studierenden ab dem zweiten Semester zur Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Pflichtpraxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestätigen. Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann die Vorsitzenden der Fachstudienkommissionen mit der Durchführung der Bestätigung beauftragen.

§ 19 Studien in einer Fremdsprache

(1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Pflichtlehrveranstaltungen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache bei Vorhandensein von entsprechenden Parallellehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller teilnehmenden Studierenden zulässig. Dies betrifft nicht Lehrveranstaltungen, die als fremdsprachige Lehrveranstaltungen und nur für beschränkte Zeit angekündigt werden (insbesondere Lehrveranstaltungen von Gastprofessoren und Gastprofessorinnen).

(2) Bei Prüfungen zu solchen Lehrveranstaltungen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Die ordentlichen Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn der Betreuer oder die Betreuerin zustimmt. Soll die Arbeit in einer anderen Fremdsprache als Englisch abgefasst werden, bedarf dies der Genehmigung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin.

D. PRÜFUNGEN

§ 20 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand, sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils für das Fach ihrer verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.

(4) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen. § 30 (7) ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 21 Rigorosen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessoren und -professorinnen, Universitätsdozenten und -dozentinnen, emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen, Universitätsprofessoren und -professorinnen im Ruhestand, sowie Privatdozenten und -dozentinnen jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.

(3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist überdies berechtigt, Honorarprofessoren und -professorinnen jeweils für das Fach ihrer verliehenen Unterrichtsbefugnis heranzuziehen.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 22 Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 23 Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

(1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind vom Leiter oder der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf, insbesondere bei Verhinderung, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin einen anderen fachlich geeigneten Prüfer oder eine andere fachlich geeignete Prüferin heranzuziehen oder zusätzliche Prüfer oder Prüferinnen zu bestellen.

(2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist, bzw. im Falle des Doktoratsstudiums

der 2. Teil des Rigorosums auch in Form einer „defensio dissertationis“ abgelegt werden kann.

§ 24 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind 3 Prüfungstermine pro Semester anzusetzen. Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Festsetzung von Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Sie oder er ist berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen können frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beendet werden.

(3) Studierende sind berechtigt, Lehrveranstaltungsprüfungen bis zum Ende des zweiten auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzulegen.

(4) Bei Prüfungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierenden auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von maximal sechzig Arbeitstagen nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten sind in diese Berechnung nicht mit einzubeziehen.

§ 25 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Leiter oder bei der Leiterin der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn der oder die Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(2) Der oder die Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn der oder die Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm oder ihr die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn der oder die Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens 24 Stunden vor dem Prüfungszeitpunkt bei dem Prüfer oder der Prüferin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung in geeigneter Weise abzumelden.

§ 26 Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldevoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldevoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich qualifizierten Prüfer der Universität für Bodenkultur Wien jedenfalls zu entsprechen, einem Antrag auf eine Prüferin oder einen Prüfer einer anderen inländischen Universität nach Möglichkeit. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Ende der Anmeldefrist in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der oder des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

§ 27 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat der Studiendekan oder die Studiendekanin Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein Prüfer oder eine Prüferin einzuteilen. Ein Mitglied ist zum oder zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 29) der letzten Prüfung des Studiums ist der oder die Vorsitzende der SenatStuKo Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammengesetzt ist. Er oder sie hat dabei den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung eines Prüfers oder einer Prüferin, der oder die einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 28 Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich dem Studiendekanat zu übermitteln.
- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einvernehmlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine

ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.

(7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(8) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann die Prüferin oder der Prüfer bestimmen, dass die Kandidatin oder der Kandidat erst nach Ablauf von höchstens drei Monaten neuerlich zur Prüfung zugelassen wird. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat.

(9) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan auf Antrag der oder des Studierenden nach Einholung einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(2) Ist das Ergebnis einer kommissionellen Gesamtprüfung in einem Fach negativ, ist nur die Teilprüfung aus dem negativ beurteilten Fach vor einem Prüfungssenat zu wiederholen.

E. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

§ 30 Masterarbeiten und Diplomarbeiten

(1) Diplom- bzw. Masterarbeiten dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z. 8 UG 2002).

(2) Nähere Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit zu entnehmen ist, sind im Curriculum festzulegen (§ 81 Abs. 1 UG 2002).

(3) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Betreuerin oder der Betreuer die Leistungen der Studierenden gesondert beurteilen kann (§ 81 Abs. 3 UG 2002).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 81 Abs. 4 UG 2002).

(5) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf Honorarprofessorinnen und -professoren für das Fach ihrer Unterrichtsbefugnis.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Bei Bedarf ist die Studiendekanin oder der Studiendekan überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten zu betrauen. Vor einer allfälligen Betrauung ist das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

1. Der Bedarf ist nachzuweisen durch eine Bestätigung der oder des Vorsitzenden der SenatStuKo, dass Personen mit Lehrbefugnis für die konkrete Master- oder Diplomarbeit nicht herangezogen werden können.
2. Der Erwerb eines einschlägigen Doktorates muss mindestens drei Jahre zurückliegen.
3. Die fachliche Eignung für die spezielle Master- oder Diplomarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Dissertation oder mit dem aktuellen Forschungsgebiet der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters; dies kann insbesondere auch durch Leitung von Projekten, Einwerbung von Forschungsmitteln oder leitende Mitarbeit in nationalen oder internationalen Forschungsvorhaben nachgewiesen werden.
4. ausgezeichnete Gesamtbeurteilung bei Evaluierung der Lehrleistung.

(8) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studiendekanin oder der Studiendekan diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Master- oder Diplomarbeit (Abs. 10) ist ein Wechsel des Themas beziehungsweise der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(9) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und der Studiendekanin oder des Studiendekans ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und die Voraussetzung von Abs. 1 erfüllen, als Master- oder Diplomarbeit vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema sowie die Methode erläutert wird.

(10) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 5 - 7 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 31 Dissertationen

- (1) Dissertationen dienen dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG 2002).
- (2) Nähere Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen sind, sind im Curriculum festzulegen (§ 82 Abs. 1 UG 2002).
- (3) Der oder die Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer und Betreuerinnen auszuwählen. Wird das von dem oder der Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat der Studiendekan oder die Studiendekanin den Studierenden oder die Studierende einem in Betracht kommenden Universitätslehrer oder einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin gemäß Abs. 5 und 6 mit dessen oder deren Zustimmung zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben kann (§ 82 Abs. 2 UG 2002).
- (4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 81 Abs. 2 UG 2002).
- (5) Universitätsprofessoren und -professorinnen, Universitätsdozenten und -dozentinnen, emeritierte Universitätsprofessoren und -professorinnen, Universitätsprofessoren und -professorinnen im Ruhestand sowie Privatdozenten und -dozentinnen sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen oder zu beurteilen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf Honorarprofessoren und -professorinnen für das Fach ihrer Unterrichtsbefugnis.
- (6) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.
- (7) Der oder die Studierende hat das Thema und den Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation dem Studiendekan oder der Studiendekanin vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und der Betreuer oder die Betreuerin gelten als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs 9) ist ein Wechsel des Themas beziehungsweise des Betreuers oder der Betreuerin zulässig.
- (8) Mit Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin und des Studiendekans oder der Studiendekanin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit mehrere bereits erschienene Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und die Voraussetzung von Abs. 1 erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert wird.
- (9) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan zur Beurteilung nach den Regelungen des Curriculums einzureichen.

(10) Den Studierenden ist die Möglichkeit anzubieten, die positiv beurteilte (approbierte) Dissertation über die in § 59 Abs 2 Z 5 UG 2002 vorgeschriebene Ablieferung hinaus auch über die Universitätsbibliothek im Internet zu publizieren.

F. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIEN-ABSCHLÜSSE

§ 32 Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare Studium der BOKU zu bezeichnen und diesen bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan einzubringen.

(2) Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich vorgeschrieben ist. Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit in Österreich anstrebt, deren Ausübung auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift an den Besitz eines österreichischen akademischen Grades gebunden ist (Zulassung zu einer "reglementierten Tätigkeit").

(3) Es ist unzulässig, den Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an mehreren Universitäten oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht;
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, wenn ein solcher nicht zu verleihen war.

(5) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 4 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 33 Ermittlungsverfahren

(1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut ist,

dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin den Antragsteller oder die Antragstellerin mit Bescheid als außerordentlichen Studierenden oder als außerordentliche Studierende zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

G. BEURLAUBUNG

§ 34 Beurlaubungsgründe

(1) Gemäß § 67 Abs. 1 UG 2002 sind Studierende auf ihren Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben.

(2) Über die in § 67 Abs. 1 UG 2002 angeführten Gründe

1. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;
2. Schwangerschaft;
3. Betreuung eigener Kinder

hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen schwerwiegenden, in der Person des oder der Studierenden gelegenen Gründen, wie besondere soziale Gründe (z.B. Berufstätigkeit, familiäre Gründe, Studienabschlussphase), Krankheit, Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland, erfolgen. Die Begründung ist von der oder dem Studierenden zumindest glaubhaft zu machen.

§ 35 Verfahren

(1) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels) und hat alle erforderlichen Nachweise zu enthalten.

(2) Über den Antrag auf Beurlaubung hat der Studiendekan oder die Studiendekanin mit Bescheid innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

(3) Die Beurlaubung erfolgt auf die Dauer von einem oder zwei Semester.

H. RECHTE DER STUDIERENDEN

§ 36 Rechte der Studierenden

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 59 UG 2002 steht Studierenden das Recht zu,

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen;

2. Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 an einer in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten sowie die an der jeweiligen Universität festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen;
3. dass bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf geachtet wird, durchschnittlich begabten und studienaktiven Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

IV. ABSCHNITT

FRAUENFÖRDERUNGSPLAN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

A. PRÄAMBEL

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung sind gemäß §§ 2 Z 9 und 3 Z 9 UG 2002 leitende Grundsätze und Aufgaben der Universitäten. Gemäß § 41 UG 2002 haben alle Organe der BOKU darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird.

Die BOKU insgesamt und in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin, als Forschungseinrichtung und als Bildungseinrichtung bekennt sich zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern und zur Schaffung von diskriminierungsfreien und karrierefördernden Bedingungen für Frauen an der Universität bezüglich aller Agenden der Universität, für alle hierarchischen Ebenen und für alle Funktionen. Dazu gehört auch die Förderung der Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen.

Die Beibehaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung entsprechend dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, und die Erhaltung des Standards des Frauenförderungsplans im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, BGBl II Nr. 94/2001, ist notwendige Voraussetzung zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter.

B. ALLGEMEINES

§ 1 Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität (§ 94 UG 2002). Die Bestimmungen und Maßnahmen sind weiters auf andere an der Universität tätige Personen anzuwenden, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

§ 2 Ziele des Frauenförderungsplans

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Universität insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

1. Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der BOKU sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und in Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 40 % zu erhöhen, dies unabhängig von der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

2. Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches:

- a. auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und in Funktionen sowie
- b. auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses hinzuwirken,
- c. eine bereits erreichte 40%ige Frauenquote jedenfalls zu wahren.

3. Frauenförderung

Verpflichtend ist die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten, Dissertationen und Habilitationen und die Förderung weiblicher Studierender an der BOKU.

4. Frauen- und Geschlechterforschung

Die Frauen- und Geschlechterforschung ist in die laufende Forschung und Lehre zu integrieren.

5. Für alle an der BOKU tätigen und studierenden Personen ist insbesondere zu gewährleisten:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium sowohl für Frauen als auch für Männer, insbesondere für Alleinerziehende
- b. das Vorgehen gegen Diskriminierung gegenüber Frauen und gegen sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung am Arbeitsplatz.

6. Infrastruktur

Eine adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung ist sicherzustellen.

7. In allen Informationen zur Vergabe von Stipendien und sonstigen Mitteln der Nachwuchsförderung wird folgende Formulierung aufgenommen:

"Die BOKU strebt eine Erhöhung des Anteils des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Antragstellung auf."

§ 3 Zielvereinbarungen

Bei allen Zielvereinbarungen (§§ 21 Abs. 1 Z 4, 22 Abs. 1 Z 6 UG 2002) sind die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung einzubeziehen. Eine Nichtbeachtung der Zielvorgaben hinsichtlich der Erhöhung des Frauenanteils hat nachteilige budgetäre Folgen nach sich zu ziehen. Bei der Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG 2002 durch den Senat ist auf den Frauenförderungsplan Bedacht zu nehmen sowie auf die Grundsätze von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter zu achten.

§ 4 Benachteiligungsverbot

(1) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der BOKU hat im Dachverband aktiv darauf hinzuwirken, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierende Wirkung entfalten.

(2) Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgeltes im Individualarbeitsvertrag weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt auch für allfällige Zulagen und sonstige Entgelte und geldwerte Leistungen.

(3) Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht beziehungsweise bestehen diskriminierende Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe binnen eines Monats zu eruieren. Innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Berichte sind geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Quoten beziehungsweise zur Behebung der diskriminierenden Lohnunterschiede und der für die Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehene Zeitraum festzulegen und zu veröffentlichen. Berichte hierüber sind nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

§ 5 Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Leiterinnen und Leitern aller Universitätseinrichtungen und Organisationseinheiten sowie den sonstigen Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies sowie der Hochschülerschaft an der BOKU alle für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und auch arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen und sonstige diesbezügliche Informationen zu übermitteln und via Internet beziehungsweise Intranet zugänglich zu machen, die von den Leiterinnen und Leitern der Universitätseinrichtungen und der Organisationseinheiten öffentlich aufzulegen sind. Eine Information darüber hat nachweislich über E-mail oder im Postweg zu erfolgen.

§ 6 Allgemeine Informationen

(1) Die interne Information zum Thema Gleichstellung ist als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung der Inhalte des Frauenförderungsplans durch alle an der Universität tätigen Personen sicherzustellen und die Kommunikation zu fördern.

(2) Der Anteil von Frauen am Universitätsleben und ihre Beiträge zu Forschung, Lehre und Verwaltung sowie frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen werden regelmäßig in den Medien der BOKU (wie zB Homepage usw) dokumentiert und präsentiert.

(3) Die Internet - Homepage der BOKU enthält auf der Einstiegsseite oder auf der unter der Einstiegsseite liegenden Seitenebene einen Link zu frauenrelevanten Informationen (zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder zur Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies).

(4) Die Studierenden werden durch ein Informationsblatt im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff UG 2002), in den Orientierungsveranstaltungen beziehungsweise in der Studieneingangsphase vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies über Gleichbehandlungsfragen, Frauenförderung, den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung, Mobbing und Frauen- und Geschlechterforschung sowie der einschlägigen Rechtsvorschriften informiert. Es werden dabei auch die mit diesen Fragen befassten Gremien, Einrichtungen und Anlaufstellen bei sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing genannt. Diese Informationen sind zudem in der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit aufzulegen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Informationen sind in einem Informationsblatt auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Dienstantritt von der für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungseinrichtung der BOKU zu übermitteln.

(6) In den jeweiligen Geschäftseinteilungen, Vorlesungsverzeichnissen und Telefonverzeichnissen etc. der Universität sind die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der Kontaktfrauen und des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen aufzunehmen.

(7) Das Rektorat hat weiters für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming (besonders für Führungskräfte) zu sorgen.

§ 7 Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

(1) Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der BOKU bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden, Interviews und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen wie zum Beispiel im Internet einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher in allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen.

C. ERHEBUNGSPFLICHTEN UND EVALUATION

§ 8 Erhebung der Frauenquote

(1) Vom Rektorat ist die Frauenquote sowohl im Bereich des Personals als auch in Bereichen der Studierenden, der Zuteilung von Mitteln und der Betrauung mit Lehre jährlich zu erheben, in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Frauenquote wird nach folgenden Kategorien erhoben:

- a. wissenschaftliches Personal nach der organisationsrechtlichen Einteilung gemäß § 94 Abs. 2 UG 2002
- b. allgemeines Universitätspersonal nach Personalkategorien, Entlohnungsschema, Verwendung und Funktion
- c. Studierende nach Studienrichtungen sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studienrichtungen;

(3) Allgemeine Bereiche, in denen die Frauenquote zu erheben ist:

- a. Vergabe von Lehrbeauftragungen
- b. Bewerbungen, Aufnahmen, Umwandlungen, Wiederbestellungen, Verlängerungen, Überstellungen, Definitivstellungen, Ernennungen, Bestellungen, Neubewertungen, Verwendungsänderungen, Versetzungen, Auflösungen von Dienstverhältnissen, Kündigungen, Entlassungen, jeweils getrennt für die in Abs.2 lit. a und lit. b genannten Personengruppen;
- c. Zuteilung von Forschungsmitteln, Zuweisung von Mitteln zur Weiterbildung im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich, Reisekostenzuschüssen und Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung
- d. Zuteilung von Fördermitteln (z. B. Stipendien);

D. PERSONALAUFNAHME

§ 9 Ausschreibung

Bei Ausschreibungen sind die im Anhang enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

E. KARRIEREPLANUNG, AUS- UND WEITERBILDUNG

§ 10 Mentoring

(1) Mentoring, d.h. die systematische fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten und Studierenden ist ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung.

(2) Tätigkeiten als Mentorin oder als Mentor sind als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten zu sehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Verteilung der Dienstplichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Rektorat unterstützt ein frauenspezifisches Mentoring-Programm.

§ 11 Aus- und Weiterbildung

Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen nachdrücklich zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

§ 12 (1) Die Vorgesetzten haben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und Frauen gezielt zur Teilnahme zu motivieren und haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise Dienstort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen über einschlägige Fachtagungen, fach einschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten nachweislich zu informieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind – auch im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche – über die individuellen für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu beraten.

(2) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch die Teilnahme an für die Karriereplanung und –förderung relevanten Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeit- beziehungsweise Arbeitszeitänderungen notwendig, sind diese von den Vorgesetzten zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(3) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln, der im Fall des begründeten Verdachtes einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen kann.

(4) Familiäre Verpflichtungen sind bei der Gestaltung des Fort- und Weiterbildungsangebots zu berücksichtigen.

§ 13 Von jenen Mitteln, welche die Universität zur Finanzierung von Teilnahmen ihrer Mitglieder an Kongressen, Tagungen und der gleichen zur Verfügung stellt, ist ein prozentueller Anteil für Aktivitäten von Frauen vorzusehen. Bei entsprechender Antragslage sind die Mittel gemäß diesem festgelegten Anteil zu vergeben.

§ 14 Beruflicher Aufstieg

(1) Entscheidungen über die Betrauung von allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen und Entscheidungen über Verwendungsänderungen und Beförderungen sind vom entscheidungszuständigen Organ unter begleitender Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Auswahlentscheidung nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Es müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Leitungsfunktionen auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sind.

(3) Überdies ist die Bestimmung des § 11c B-GlBG anzuwenden.

§ 15 Vertretung von Bediensteten während einer Karenz

(1) Das Rektorat stellt Mittel bereit und veranlasst die unbedingte Aufnahme von Ersatzkräften für den Fall der Mutter- und Elternschaft von Bediensteten zum ehest möglichen Zeitpunkt (Beschäftigungsverbot, Karenz und Teilzeitbeschäftigung).

(2) Das Rektorat stellt nach Möglichkeit vorrangig Mittel bereit für die Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von anderen Karenzierungen.

F. GUTACHTEN UND ZUSAMMENSETZUNG BEI BERUFUNGS- UND HABILITATIONSKOMMISSIONEN SOWIE VON SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND GREMIEN, DIE SICH MIT PERSONALANGELEGENHEITEN UND PERSONALENTWICKLUNG BEFASSEN

§ 16 Berufungs- und Habilitationsverfahren

(1) Bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 4 UG 2002 und von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG 2002 ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten und gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen.

(2) Die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Wird nicht mindestens eine Frau als Gutachterin bestellt, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine schriftliche, nachvollziehbare Begründung hierfür zu übermitteln.

(3) Weiters sind bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern diese darauf hinzuweisen, dass in den Gutachten die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten erforderlich ist.

§ 17 Frauen in der universitären Verwaltung

(1) Bei der Beschickung von Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der universitären Verwaltung, ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert werden.

Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter und Funktionen.

(2) Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen, ist das Frauenförderungsgebot zu beachten. Sind mehrere Mitglieder zu bestellen, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Beschäftigten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission beziehungsweise des Gremiums betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Zusammensetzung von anderen Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, ist bei der Bestellung der Mitglieder auf eine geschlechtergerechte Ausgewogenheit hinzuwirken. Insbesondere ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Frauen als Vorsitzende und ordentliche Mitglieder bestellt werden.

(4) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Beiräte, Kollegialorgane und Kommissionen im Sinne des Abs. 2 maximal zu zweit mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern einzuladen.

§ 18 Externe Beratung

Bei Einschaltung von Dritten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber (z.B. externe Unternehmensberatung, Personalberatung etc.) ist gemäß EU-rechtlichen Vorgaben Gender Mainstreaming als verpflichtendes Qualitätsmerkmal vorauszusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in diesen Auswahlprozess einzubeziehen.

G. ARBEITSUMFELD UND SCHUTZ DER WÜRDE AM ARBEITSPLATZ

§ 19 Arbeitszeit

Bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellen zur Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

§ 20 Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben- Dienst- beziehungsweise Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben entsprechend der Qualifikation auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.

(2) Die Dienstpflichten sind überdies so zu gestalten, dass die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für ihre Laufbahn erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten des wissenschaftlichen Universitätspersonals ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung zu achten. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass durch Erbringung wissenschaftlicher Leistungen der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Festlegung der Dienstpflichten - insbesondere bei teilzeitbeschäftigten

Frauen - auf die Einräumung von mindestens 33 % der Arbeitszeit zur eigenständigen Forschung im Rahmen des BOKU-Profiles Bedacht zu nehmen ist.

(4) In Eignungsbewertungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(5) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

(6) Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Verhalten auf Grund des Geschlechtes oder die Verletzung der Bestimmungen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der de facto Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der BOKU durch die jeweils zuständigen Organwalterinnen und Organwalter ist als eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

§ 21 Arbeitszeitflexibilität

(1) Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Universität zu fördern. Forschungsarbeit und familiäre Verpflichtungen sind bei der Festlegung der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen, vertraglichen oder kollektivvertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler, individueller Arbeitszeiten, zur Telearbeit, zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und zur Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern. Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit beziehungsweise bei Teilzeitarbeit ist darauf zu achten, dass auch die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

§ 22 Sonderurlaube und Karenz

Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle der Wiederaufnahme der Tätigkeit soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

§ 23 Kinderbetreuung

(1) Die BOKU sieht die Schaffung von personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen (unter anderem Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einführung flexibler Arbeitszeiten) für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf beziehungsweise Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Das Rektorat unterstützt diesbezüglich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dabei, regelmäßig, mindestens jedes dritte Jahr, Bedarfserhebungen durchzuführen, deren Er-

gebnisse im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind. Der Arbeitskreis unterstützt seinerseits das Rektorat dabei, alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Universitätsangehörigen zu treffen. Der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen.

(3) Das Rektorat hat Informationen über mögliche Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und über entsprechende Fördermöglichkeiten einzuholen.

§ 24 Menschengerechte Arbeitsbedingungen

(1) Alle Angehörigen der BOKU haben das Recht auf eine die Menschenwürde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung und Mobbing.

(2) Die BOKU setzt daher geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass Universitätsangehörige, die von sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing betroffen wurden, ein unverbindliches und kostenloses rechtliches Beratungsangebot des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beziehungsweise, nach Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, einer Mobbing-Beratungsstelle erhalten. Bei Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mobbing-Beratungsstelle ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen.

§ 25 Sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung

(1) Sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung iSd §§ 8, 8a und 42 Abs. 2 B-GIBG stellt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die BOKU duldet weder sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten.

(2) Wer sich in seinen Persönlichkeitsrechten iSd Abs. 1 verletzt erachtet, kann eine Beschwerde beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einbringen. Der Arbeitskreis hat zu versuchen, in Beratung mit den betroffenen Personen eine Einigung herbeizuführen beziehungsweise eine Abstellung des in Beschwerde gezogenen Verhaltens zu erreichen. Führen die Beratungen zu keinem Erfolg, kann die Beschwerdeführerin beziehungsweise der Beschwerdeführer oder der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Schiedskommission gemäß § 43 UG 2002 anrufen. Die Beschwerde einer betroffenen Person darf nicht zu Nachteilen in Studium oder Beruf führen.

(3) Alle Angehörigen der BOKU, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell oder geschlechtsbezogen belästigendes Verhalten unterbleibt.

(4) Die Leiterinnen und Leiter von Departments oder Dienstleistungseinrichtungen werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder eine von diesem genannte Vertrauensperson über den sachgerechten Umgang mit Vorfällen sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung auf Grund des Geschlechts und Mobbing informiert.

§ 26 Sicherheit am Universitätsgelände

Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen und Angsträume untersucht. Die Ergebnisse sind laufend zu dokumentieren. Die BOKU wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume hin. Insbesondere bedarf es einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge, der Sicherung der Gebäude durch

Schließenanlagen und der Versperrung der Gebäude während der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen.

H. BUDGETANGELEGENHEITEN UND ANREIZSYSTEME

§ 27 Budgetangelegenheiten

(1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung sind die Frauenförderungsgebote des B-GIBG, des UG 2002 sowie die in diesem Frauenförderungsplan enthaltenen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufzunehmen.

(2) Das Rektorat hat bei der Erstellung der Kriterien für die Budgetzuweisung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubinden und um allfällige Vorschläge und Anregungen zu ersuchen.

ANHANG :

§ 1 Ausschreibung von Stellen

(1) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren dienen können. Sie haben daher außer sämtlichen Aufnahmeerfordernissen ein umfassendes Anforderungsprofil (insbesondere die maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen) und nachvollziehbare, hinreichend detaillierte Qualifikationskriterien zu enthalten.

(2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form abzufassen und haben keine zusätzlichen Anmerkungen zu enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen sowie für Funktionen haben, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der BOKU in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 50% liegt, den Zusatz zu enthalten: *„Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf“*. Wenn Fördermaßnahmen nach den §§ 11b und 11c B-GIBG geboten sind, ist auf diesen Umstand im Ausschreibungstext hinzuweisen.

(4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind den Beschäftigten der betreffenden Organisationseinheit auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise Dienort zeitgerecht bekannt zu machen. Dies gilt auch für interne Ausschreibungen.

(5) Bei der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Fachgebieten, in denen bereits mit frauenspezifischen Themen und Forschungen verbundene Lehrveranstaltungen im Studienplan verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

(6) Die Ausschreibungstexte und auf Verlangen die Arbeitsplatz- beziehungsweise Aufgabenbeschreibung durch die betreffende Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Auch Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(8) Unzulässig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die diesen Bestimmungen des Frauenförderungsplans widersprechen oder sonst eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen sowie solche, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten Person oder zu Gunsten eines Geschlechtes eingeschränkt werden soll.

(9) Ausschreibungstexte unterliegen dem Kontrollrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bewirkt oder den Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes widerspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(10) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann vor der Beschwerde an die Schiedskommission binnen einer Woche einen schriftlichen, begründeten Einwand an das ausschreibende Organ richten, das binnen einer Woche eine Entscheidung zu fällen hat, die dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich zu übermitteln ist. Im Falle des Beharrens des ausschreibenden Organs beginnt die zweiwöchige Frist für die Anrufung der Schiedskommission am Tage nach dem Einlangen der diesbezüglichen Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

(11) Bei Entfall einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs. 2 UG 2002 ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Information an den Arbeitskreis hat eine kurze, nachvollziehbare Begründung für den Entfall der Ausschreibung sowie für die Auswahl der aufzunehmenden Person zu enthalten und ist vom Department per Email an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises sowie an das Büro des Arbeitskreises zu übermitteln. Der Arbeitskreis nimmt dies innerhalb einer Woche zur Kenntnis. In diesem Zeitraum hat der Arbeitskreis die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und Rücksprache mit dem Department zu halten.

§ 2 Motivieren zur Bewerbung

(1) Potenzielle, qualifizierte Bewerberinnen sind durch gezielte Kontaktaufnahme und durch sonstige geeignete Maßnahmen von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten.

(2) Studierenden ist anlässlich der Anmeldung zur das Studium abschließenden Prüfung ein Informationsblatt über die Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Karriere an der Universität (z.B. postgraduale Qualifizierungen, Förderung von Forschungsvorhaben, Bewerbungen auf Stellen im wissenschaftlichen Bereich) sowie über die in dieser Hinsicht vorhandenen Informationsstellen (z.B. BOKU-Alumni-Dachverband) und Organe auszuhändigen.

§ 3 Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen

Die aufnehmende Universitätseinrichtung oder das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ hat nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Der entsprechende Nachweis ist in den Akt aufzunehmen. Es sind die Richtlinien des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Wiederholung der Ausschreibung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4 Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

(2) Sofern nicht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf verzichtet, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langen auf Grund der neuerlichen, ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung und trotz nachweislicher aktiver Suche nach geeigneten Frauen im Sinn des Anhang § 3 wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise Dienort/Ausbildungsort/Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 6 Bewerbungsgespräche

(1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen/Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit nachweislichem Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(3) Gibt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dazu seine Zustimmung, erfolgt die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anhand einer gemeinsam zu erstellenden Kriterienliste auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist im Zuge des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an allen Aufnahme-, Vorstellungs- und Bewerbungsgesprächen, Hearings,

Assessment-Centers udgl. mindestens eine Woche vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

(5) In Aufnahmegesprächen, Hearings und dergleichen haben diskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(6) In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gilt darüber hinaus § 9 des Anhangs.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmekriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist ausnahmsweise im jeweiligen Personalaufnahmeverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, so dürfen diese nicht unsachlich sein. Auch darf von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen nicht auf Grund einer Heranziehung der Hilfskriterien abgegangen werden. Die Hilfskriterien müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen, d.h. Aspekte, die keine Aussagekraft in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung haben, dürfen nicht herangezogen werden. Weiters dürfen keine Hilfskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(3) Auswahlentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Ist der Frauenanteil iSd § 2 Frauenförderungsplan noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht benachteiligen.

§ 8 Besetzung

(1) Nach Auswahl durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit und Übermittlung der Unterlagen an die Personalabteilung informiert diese schriftlich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Anlage der Begründung für die Auswahl. Nach Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, während der dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu ermöglichen ist und während welcher der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt ist, die Schiedskommission anzurufen, wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme zur Besetzung abgegeben.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 UG 2002 beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

§ 9 Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 zweiter Satz UG 2002 auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht an Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung in der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Sache neuerlich durchzuführen.

(3) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Ernennungsvoraussetzungen oder die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen oder Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit nachweislichem Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl an Bewerberinnen reduziert werden.

(4) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(5) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(6) Die Rektorin beziehungsweise der Rektor hat in allen Berufungsverhandlungen auf die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die damit zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere Frauenförderungsgebot) hinzuweisen.

V. ABSCHNITT

RICHTLINIEN FÜR DURCHFÜHRUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND UMSETZUNG VON EVALUIERUNGEN

§1 Qualitätsmanagementsystem

- (1) Die BOKU hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem soll national und international relevante Aussagen zum Leistungsvergleich bzw. zur Qualitätssicherung in allen Tätigkeitsbereichen der Universität liefern.
- (3) Gegenstand einer Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.
- (4) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen und sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- (5) Evaluierungen sind nach dem Modell einer prozessorientierten Evaluation zu gestalten, welche wissenschaftliche Forschung, Lehre und Verwaltung einschließlich der Dienstleistungen umfasst, die daraus folgenden Bewertungen in den Reflexionsprozess aller Betroffenen einbringt und eine Umsetzung der anerkannten Verbesserungsvorschläge sowie die dauerhafte Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sichert.
- (6) Evaluierungen sind so zu gestalten, dass sie auf für alle Beteiligten transparenten Bewertungsmaßstäben beruhen und die vor der Evaluierung bekannt zu geben sind. Bei personenbezogener Evaluierung ist den Betroffenen das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 2 Externe Evaluierung

- (1) Externe Evaluierung ist auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers durchzuführen. Dem Senat steht das Recht zu, eine Evaluierung zu beantragen, wenn dies aus Sicht der Lehre begründet ist.
- (2) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

§ 3 Informations- und Mitwirkungspflicht

Die Universität, ihre Organe und Angehörigen haben die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 4 Evaluierung des wissenschaftlichen Personals

Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, wenigstens aber alle fünf Jahre zu evaluieren.

§ 5 Evaluierung von Einrichtungen

Die Evaluierung von Einrichtungen betrifft die der Forschung und Lehre gewidmeten Einrichtungen (Departments und Untergliederungen) sowie die Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Universität.

§ 6 Evaluierung der Lehre

Zur Evaluierung der Lehre sind insbesondere die durch die Studierenden durchgeführten Bewertungen der Lehrleistungen heranzuziehen.

§ 7 Richtlinien

Das Rektorat erlässt im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungen. In diesen Richtlinien ist auch festzulegen, in welchen Abständen die Evaluierungen zu erfolgen haben und welche Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten vorzusehen sind.

§ 8 Publikation und Umsetzung der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse von Evaluierungen sind in sachgerechter Weise zu veröffentlichen. Die Ergebnisse der von den Studierenden durchgeführten Lehrevaluierung sind im Intranet der Universität zu veröffentlichen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Veröffentlichung der Ergebnisse für die betreffende Lehrveranstaltung zu untersagen.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Zielvorgaben der Evaluierung sind in die Zielvereinbarungen des Rektors mit den Departments aufzunehmen.

VI. ABSCHNITT

RICHTLINIEN FÜR AKADEMISCHE EHRUNGEN

A. ERNEUERUNG AKADEMISCHER GRADE

§ 1. Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität gerechtfertigt ist.

§ 2. Die Antragstellung erfolgt durch das Rektorat, den Studiendekan oder die Studiendekanin oder durch den Leiter oder die Leiterin eines Departments, die dem Senat die Gründe für die Verleihung darzulegen haben. Das Zentrum für Lehre hat Verzeichnisse der Absolventen und Absolventinnen der entsprechenden Jahre bereit zu stellen. Der Senat entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 3. Die Erneuerung akademischer Grade hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Erneuerung ist ein Diplom ("Goldenes Ingenieur-Diplom" bzw. "Goldenes Doktor-Diplom") auszufolgen.

B. VERLEIHUNG DES EHRENDOKTORATES (Dr.h.c.) SOWIE DER TITEL "EHRENSENATOR", „EHRENSENATORIN“, "EHRENBÜRGER", EHRENBÜRGERIN“, „HONORARPROFESSOR“ UND „HONORARPROFESSORIN“

§ 4. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verleihung des Ehrendoktorates sowie der Titel eines „Ehrensensors“, einer „Ehrensensatorin“, eines „Ehrenbürgers“ oder einer „Ehrenbürgerin“ der BOKU hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufolgen.

(2) Die Ehrendoktoren und Ehrendoktorinnen sowie die Träger und Trägerinnen der in Abs. 1 angeführten Ehrentitel sind in einem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch zu verzeichnen.

(3) Das Ehrendoktorat bzw. die Ehrentitel können im Einvernehmen von Senat und Rektorat aberkannt werden, wenn sich der oder die Geehrte durch sein oder ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(4) Der Beschluss über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(5) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Ausgefollgte Diplome sind einzuziehen.

§ 5. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr. h.c.)

(1) Das Ehrendoktorat der BOKU kann vom Senat an Personen verliehen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die BOKU vertretenen wissenschaftlichen Fächer hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Die Verleihung ist durch eine Departmentleiterin oder einen Departmentleiter, durch ein Mitglied des Senats oder ein Mitglied des Rektorats nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des Fachbereiches (§§ 98 (3), 103 (5) UG 2002) beim Senat zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine Stellungnahme des Rektorats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 6. Verleihung des Titels "Ehrensator" oder „Ehrensatorin“

(1) Der Titel eines „Ehrensators“ oder einer „Ehrensatorin“ der BOKU kann vom Rektorat an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderem Maße um die Universität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Antrages eines Departmentleiters oder einer Departmentleiterin, eines Mitglieds des Senats oder eines Mitglieds des Rektorats. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 7. Verleihung des Titels "Ehrenbürgerin" oder „Ehrenbürger“

(1) Der Titel einer „Ehrenbürgerin“ oder eines „Ehrenbürgers“ der BOKU kann vom Rektorat an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Antrages einer Departmentleiterin oder eines Departmentleiters, eines Mitglieds des Senats oder eines Mitglieds des Rektorats. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 8. Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ oder Honorarprofessorin“

(1) Das Rektorat kann aufgrund eines Vorschlages des Senats wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen den Titel „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen.

(2) Verbunden mit der Verleihung des Titels „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ ist die Lehrberechtigung für das in der Verleihungsurkunde zu benennende wissenschaftliche Fach sowie die durch den Studiendekan oder die Studiendekanin zu erteilende Ermächtigung zur selbständigen Betreuung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

(3) Der Senat beschließt die Erstattung eines Vorschlages nach Durchführung eines in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Verfahrens.

(4) Ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens ist von einem Departmentsleiter oder einer Departmentleiterin an den Senat zu richten.

(5) Der Senat hat, sofern er das Verfahren nicht selbst durchführt, eine Kommission einzusetzen, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bildung von Habilitationskommissionen zusammenzusetzen ist.

(6) Durch die Kommission sind mindestens zwei Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation einzuholen. Je ein Gutachten ist von Personen, die die Lehrbefugnis für das vorgesehene wissenschaftliche Fach oder eines verwandten

wissenschaftlichen Faches besitzen zur Beurteilung der wissenschaftlichen und von einem oder einer Studierenden zur Beurteilung der pädagogischen Qualifikation zu erstatten. Der Kommission können darüber hinaus weitere Gutachten vorgelegt werden.

(7) Die Kommission kann dem Kandidaten oder der Kandidatin die Abhaltung eines Vortrages vorschreiben.

(8) Die Kommission hat aufgrund der Gutachten und eines allfälligen Vortrages sowie nach Einholung einer Stellungnahme der Senats-Studienkommission mit einfacher Mehrheit Empfehlungen an den Senat zu beschließen. Die Empfehlungen haben zu enthalten:

a) ob der Antrag auf Erstattung eines Vorschlages an das Rektorat auf Verleihung des Titels abgewiesen werden soll;

b) ob dem Antrag stattgegeben werden soll; in diesem Fall ist eine Würdigung der Qualifikation, sowie Vorschläge für die Bezeichnung des Faches, für das der Titel verliehen werden soll, ob der Titel auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen werden soll, und über die Zuteilung zu einer Universitätseinrichtung der Empfehlung anzuschließen;

(9) Beschließt der Senat die Erstattung eines Vorschlages auf Verleihung des Titels, sind dem Rektorat unverzüglich der Beschluss mitzuteilen und die zur Entscheidung nötigen Unterlagen zu übermitteln.

(10) Verleiht das Rektorat den Titel „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“, hat es den Betreffenden oder die Betreffende hievon nachweislich in Kenntnis zu setzen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hievon in Kenntnis zu setzen.

(11) Das Rektorat hat innerhalb eines Monats nach Einlangen des Vorschlags des Senats zu entscheiden.

(12) Lehnt das Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis ab, hat es dem Senat die Gründe hierfür bekannt zu geben.

(13) Wurde der Titel befristet verliehen, kann die Verleihung aufgrund eines Antrages des Senats verlängert werden. Dem Antrag des Senats sind ein Antrag des Departments, dem der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin zugeordnet ist sowie eine Darstellung der bisherigen Leistungen zugrunde zu legen.

C. VERLEIHUNG VON SICHTBAR ZU TRAGENDEN AUSZEICHNUNGEN UND EHRENZEICHEN

§ 9. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Senat der BOKU kann an Persönlichkeiten, die der Universität hervorragende ideelle oder materielle Förderung zuteil werden ließen, oder sich besondere Verdienste um die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, eine Auszeichnung verleihen; dies kann auch anlässlich des Übertrittes in den dauernden Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Der Senat kann durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss sichtbar zu tragende Auszeichnungen und sonstige Ehrenzeichen schaffen und hat die Bedingungen für deren Verleihung in einem gleichzeitig zu beschließenden Statut festzulegen.

§ 10. Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Jeder Departmentleiter und jede Departmentleiterin, das Rektorat sowie jedes Mitglied des Senats, sind berechtigt, den Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung oder eines Ehrenzeichens beim Senat einzubringen, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Verleihung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Das Rektorat hat zur beabsichtigten Verleihung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 11. Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen

(1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Verleihung überreicht wird.

(2) Die Auszeichnungen und Ehrenzeichen sind im Rahmen einer akademischen Feier zu verleihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei fachspezifischen Auszeichnungen und Ehrenzeichen, kann die Verleihung im Rahmen einer sonstigen akademischen Veranstaltung stattfinden.

(3) In dem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch sind die Trägerinnen und Träger der Ehrenzeichen und Auszeichnungen namentlich anzuführen.

§ 12. Aberkennung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen

(1) Auszeichnungen und Ehrungen können im Einvernehmen von Rektorat und Senat aberkannt werden, wenn sich der oder die Geehrte durch sein oder ihr Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

(2) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Ausgefolgte Diplome und Ehrenzeichen sind einzuziehen.

D. ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS „UNIVERSITÄTSPROFESSORIN“ ODER "UNIVERSITÄTSPROFESSOR"

§13. (1) Der Senat kann bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister beantragen, für Personen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und als hervorragende Vertreterinnen oder Vertreter ihres Berufes angesehen werden können und in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ bei der Bundespräsidentin oder beim Bundespräsidenten zu beantragen.

(2) Gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl II Nr. 261/2002, kann die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ für

- a) Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an Universitäten nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit
- b) Lehrpersonen (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit beantragt werden.

§ 14. (1) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten ist eine mindestens 5-jährige erfolgreiche Lehr- und Forschungstätigkeit nach Erlangung der *venia docendi* Voraussetzung.

(2) Leistungen in der Forschung müssen durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse heranzuziehen.

§ 15. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit aufgrund eines Antrages der Leiterin oder des Leiters des Departments, dem die betreffende Person zugeordnet ist bzw. mit welchem sie besonders engen fachlichen Kontakt hat, und einer Stellungnahme der Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten des Fachbereiches. Der Senat kann erforderlichenfalls in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zur Prüfung der Voraussetzungen eine Kommission einsetzen bzw. Gutachten einholen.

VII. ABSCHNITT

EINBINDUNG DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER UNIVERSITÄT

§ 1. Die Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen erfolgt an der Universität für Bodenkultur Wien vorrangig durch den „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien – BOKU Alumni“, in dem auch die Absolventenverbände der Universität zusammengeschlossen sind.

§ 2. Die Aufgaben des Alumnidachverbandes sind in seinen Statuten festgelegt und umfassen insbesondere die Unterstützung der Universität bei der Herstellung der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen, bei der Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen, bei der Arbeitsplatzvermittlung sowie beim Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden im In- und Ausland.

§ 3. Die Anbindung des Alumnidachverbandes an die Universität erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen diesen beiden Rechtsträgern, wobei die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeit sich verpflichtet, den Alumnidachverband infrastrukturell zu unterstützen.

§ 4. Die Organe der Universität sind berechtigt, die Absolventinnen und Absolventen, auch in Form des Alumnidachverbandes, beratend in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen.

VIII. ABSCHNITT

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- § 1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft
- § 2. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die vom Gründungskonvent beschlossene provisorische Satzung außer Kraft. Dies betrifft folgende Beschlüsse des Gründungskonvents:
- a) Bestimmung der Größe des Universitätsrates (4.12.2002, 2. Sitzung)
 - b) Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates (4.12.2003, 2. Sitzung)
 - c) Bestimmungen über die Wahl der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden und des 7. Mitglieds des Universitätsrates (26.2.2003, 5. Sitzung)
 - d) Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Rektorats (26.2.2003, 5. Sitzung)
 - e) Beschluss über die Größe des Senats (19.3.2003, 6. Sitzung)
 - f) Bestimmungen über die erstmalige Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität für Bodenkultur Wien (Senatswahlordnung), (14.5.2003, 7. Sitzung; geändert 24.9.2003, 10. Sitzung)
 - g) Bestimmungen zum II. Teil des UG 2002 (Studienrechtliche Bestimmungen, Teil I), (18.6.2003, 9. Sitzung)
 - h) Ausführungsbestimmungen zu § 20 (5) UG 2002 (24.9.2003, 10. Sitzung)
 - i) Bestimmungen über die Einrichtung von Kollegialorganen des Senats, Entsendung von Mitgliedern in Organe und Wahl der oder des Senatsvorsitzenden (19.11.2003, 12. Sitzung)
 - j) Bestimmungen über die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (19.11.2003, 12. Sitzung)
 - k) Bestimmungen über die Weitergeltung des Frauenförderungsplanes, BGBl II Nr. 94/2001 (19.11.2003, 12. Sitzung)
- § 3. Erfordert eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung von Bestimmungen der Satzung, hat das Rektorat in angemessener Frist einen Vorschlag zur Änderung der Satzung vorzulegen.
-